



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Länderreport 35

Iran

Aktuelle Lage vor den Präsidentschaftswahlen:
Die hybride Staatsordnung, Strafrecht, Menschenrechtslage
und Ausblick

Stand: 05/2021

Asyl und Flüchtlingsschutz

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt..

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EASO COI Report Methodology (2019), den gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer (2008) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2020) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EASO COI Report Methodology“ (2019), the „Common EU guidelines for processing factual COI“ (2012) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2020). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited timeframe. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Abstrakt

Iran steht erneut an einem Scheideweg – (i) ohne den erhofften wirtschaftlichen Aufschwung vor dem Hintergrund der Wiedereinführung von Wirtschaftssanktionen und der Corona-Krise (ii) ohne die Öffnung nach außen, die durch das mögliche Scheitern des Atomabkommens in Frage steht, und (iii) ohne die erhoffte Reform der hybriden Staatsordnung, befindet sich Iran mehr als sonst in einem Machtkampf zwischen Konservativen und Reformern. Kurz vor der 13. Präsidentschaftswahl, bei der Hassan Rohani aufgrund seiner zwei Amtszeiten nicht wiedergewählt werden kann, kommt es zu politischen Machtspielen sowie Einschränkungen bei der Pressefreiheit und den Menschenrechten. Während sich die Konservativen vor allem über die Umsetzung des iranischen Strafrechts und der Abgrenzung zum Westen hervorheben, hoffen die Reformer weiterhin auf eine Öffnung nach außen und einen hierdurch eintretenden wirtschaftlichen Aufschwung. Wie sich die unter Armut und Corona leidende Bevölkerung entscheidet und ob sich mit Dehqan oder Qalibaf zum ersten Mal ein Präsidentschaftskandidat des Militärs durchsetzen kann, wird für die zukünftige Rolle Irans in der Region und in den internationalen Organisationen entscheidend sein. Nachfolgend wird dargestellt, welche Bedeutung den einzelnen Punkten auf diesem Scheideweg zukommt.

Abstract

Iran is once again at a crossroads - (i) without the economic growth that failed to materialize due to economic sanctions and the coronavirus crisis, (ii) without the opening up to the outside world in view of the possible failure of the nuclear deal, and (iii) without reforms of the hybrid state order, Iran will be locked in a political struggle between conservatives and reformers even more than before. Shortly before the 13th presidential election, in which Hassan Rohani cannot run as a candidate because of his two tenures, there are ongoing political power games as well as increasing restrictions on press freedom and human rights. While the conservatives are trying to distinguish themselves primarily through the implementation of the Iranian criminal law and the opposition to the Western world, the reformers continue to hope for an opening to the outside world and a resulting economic upturn. How the population, suffering from poverty and the coronavirus pandemic, will decide - and whether one of the presidential candidates with a military background (Dehqan or Qalibaf) will prevail for the first time - will determine the future role of Iran in the region and in international organizations. The following report attempts to spotlight and illustrate the meaning of each of these aspects and their impact on the country's future.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Auswirkungen der Corona-Krise und der US-Wahl.....	2
1. Kritische Betrachtungen zu den 13. Präsidentschaftswahlen des Irans und den möglichen Folgen einer Militarisierung	3
2. Hybrides Rechtssystem: der Islam und die Republik	7
2.1. Die schiitisch-islamische Verfassung.....	8
2.2. Das Amt des Religiösen Führers	8
2.3. Der Wächterrat und der Scharia-Vorbehalt.....	9
3. Das iranische Strafrecht als Mittel zur Durchsetzung der Scharia	10
3.1. Die <i>hadd</i> -Strafen aus dem Koran	11
3.2. Die <i>qisas</i> -Strafen aus vorislamischer Zeit	14
4. Restriktionen für die Pressefreiheit im Jahr 2020/2021.....	15
5. Auswirkungen für die Menschenrechte im Jahr 2020/2021	16
5.1. Lage der Menschenrechte	16
5.2. Auswirkungen für religiöse Minderheiten	17
6. Aussichten für die internationale Zusammenarbeit nach der US-Wahl .	19
7. Literaturverzeichnis	21

Einleitung: Auswirkungen der Corona-Krise und der US-Wahl

Die Corona-Krise ist für Iran nach dem Iran Irak-Krieg (1980 - 1988) und den harten US-Sanktionen (ab 2018) die dritte tiefe Krise, die das Land in den vergangenen 42 Jahren erlebt hat. Insbesondere als eines der am stärksten von der Pandemie betroffenen Länder ist die Lage Irans auch nach dem 42. Jahrestag der Islamischen Revolution am 10. Februar 2021 äußerst schwierig.

Bereits Ende Dezember 2019 stellten iranische Ärzte in Nordiran erste Fälle einer neuen aggressiven Lungenkrankheit fest und brachten diese Fälle mit dem aus China gemeldeten Coronavirus in Verbindung. Vermutlich wurde Corona in Iran von einem der mehr als 600 in Qom studierenden chinesischen Studenten eingeschleppt.¹ Um die Beziehungen zu China nicht zu belasten, war es den Ärzten verboten, hierüber zu berichten. Außerdem wurden sie darauf verpflichtet, falsche Sterbeurkunden auszustellen. Sieben Wochen später, erst einige Tage vor den Parlamentswahlen am 21. Februar 2020, wurde erstmals offiziell von der iranischen Regierung eingeräumt, dass es Corona-Tote in Iran gibt.²

Aufgrund des drastischen Anstiegs der Corona-Fallzahlen kam es in Iran ab Oktober 2020 zu einer dritten großen Welle, nachdem das Land zwei Wellen vorher mit viel Kritik an der Gesundheitspolitik überstanden hatte. Diese dritte Welle zwang die Regierung, ab dem 21. November 2020 einen strengen Lockdown in der Hauptstadt Teheran und in mehr als 160 anderen Groß- und Kleinstädten zu verhängen. Schulen, Universitäten und Basare wurden geschlossen und nur wenige Branchen durften ihre Arbeit ausüben. Im öffentlichen Dienst mussten zwei Drittel der Beamten von zu Hause aus arbeiten und Personenkraftwagen mit Ausnahme von Taxis wurde es untersagt, zwischen 21.00 Uhr und 4.00 Uhr unterwegs zu sein.³ Die offiziellen Zahlen der WHO zeigen, dass es durch den Lockdown ab Ende November 2020 gelungen ist, die Fallzahlen erheblich zu senken.

Dennoch sind diese immer noch hoch. Laut den offiziellen Statistiken sind bis zum Februar 2021 über 58.000 Menschen im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung gestorben, wobei die hohe Mortalitätsrate von über 4% auf die geringen Testkapazitäten zurückzuführen sein dürfte. Denn die Statistik erfasst nur Patienten, die in Krankenhäusern positiv auf das Coronavirus getestet wurden. Daher geht die iranische Ärztekammer davon aus, dass die tatsächlichen Sterbefälle drei bis vier Mal höher sind und auch die Fallzahlen von 1,4 Millionen im Februar 2021 nicht der Realität entsprechen.⁴ Am 24. Januar 2021 wurde Iran vom Auswärtigen Amt als Gebiet mit besonders hohem Infektionsrisiko (Hochinzidenzgebiet) eingestuft, da das Land aufgrund der dritten COVID-19-Infektionswelle als stark gefährdet gilt.⁵

Mitten in diesen Krisenzeiten zwischen Corona, Lockdown, US-Sanktionen und wirtschaftlicher Existenzangst in der Bevölkerung kommt es vor den nächsten Präsidentschaftswahlen am 18. Juni 2021 zu einem Machtkampf zwischen Konservativen und Reformern. Für Präsident Rohani und die ihm nahestehenden moderaten Kräfte kommt diese Situation einem Drahtseilakt gleich. Dabei richten sich ihre Hoffnungen auf den neu gewählten US-Präsidenten Joe Biden, der einer Aufhebung der US-Wirtschaftssanktionen zumindest teilweise in Betracht zieht. Vor dem Hintergrund von Corona und anhaltenden US-Sanktionen ist es nicht einfach, die Bevölkerung davon zu überzeugen, weiterhin auf eine Öffnung nach außen und einen hierdurch eintretenden wirtschaftlichen Aufschwung zu setzen. Nach den US-Wahlen hatte Joe Biden zwar seine Bereitschaft bekundet, zu dem von Trump 2018 aufgekündigten Atomabkommen mit dem Iran zurückzukehren.⁶ Dennoch wird es für die Reformer kein leichter Gang sein, bei der unter Armut und Corona leidenden Bevölkerung für eine zukunftsfruchtige Zusammenarbeit mit dem Westen zu werben.

¹ Hermann, Rainer: Corona in Iran: Sie können es nicht mehr verheimlichen, in: FAZ.NET, 11.03.2020

² Gehlen, Martin: Coronavirus in Iran: Die nächste Welle kommt, in: Zeit Online, 03.06.2020

³ Deutsche Welle (dpa): Corona-Pandemie: Corona-Rekordzahlen und Lockdown-Verschärfung, in: Deutsche Welle, 21.11.2020

⁴ Shabnam von Hein: Iran setzt auf "Sputnik V", in: Deutsche Welle, 03.02.2021

⁵ Auswärtiges Amt: Iran: Letzte Änderungen: Aktuelles (Einstufung als Hochinzidenzgebiet ab 24.01.2021), 31.01.2021

⁶ Schwerin, Ulrich von: Konflikt zwischen Iran und USA: 22 Tote bei US-Luftangriff auf pro-iranische Milizen im Osten Syriens, Iran bringt EU als Vermittler ins Spiel, in: Neue Züricher Zeitung, 26.02.2021

1. Kritische Betrachtungen zu den 13. Präsidentschaftswahlen des Irans und den möglichen Folgen einer Militarisierung

Iran befindet sich in einer tiefen wirtschaftlichen wie auch politischen Krise. Dennoch versucht die politische und religiöse Führung Probleme wie Corona, Lockdown, US-Sanktionen und wirtschaftlichen Engpässen als möglichst gering darzustellen und die Bevölkerung mit Hilfe von Durchhalteparolen und externen Schuldzuweisungen zur weiteren Unterstützung des Staates zu bewegen. In dieser Krise kommt es vor den nächsten Präsidentschaftswahlen am 18. Juni 2021 zu einem Kräftemessen zwischen konservativen Hardlinern und moderaten Reformern.

Der als gemäßigt geltende Präsident Rohani hatte in den letzten Monaten vor dem Lockdown mehrfach betont, dass das Land angesichts der tiefen Wirtschaftskrise infolge der massiven US-Sanktionen einen umfassenden Lockdown vermeiden sollte. Die Angst vor einem solchen Lockdown dürfte insbesondere darin begründet sein, dass Rohani nach einer Stilllegung der Wirtschaft massive Proteste der Bevölkerung und eine Wiederholung der Unruhen vom November 2019 befürchtet. Damals hatte die Regierung aus finanzieller Not die Benzinpreis-Subventionen gekürzt und somit die Proteste mitausgelöst. Während der folgenden Unruhen wurden mehr als 304 Menschen getötet und Tausende von den Sicherheitskräften verhaftet, um die Kontrolle der Staatsgewalten wiederherzustellen.⁷

Andererseits schaffen es auch die Konservativen unter Führung von Revolutionsführer Ayatollah Ali Khamenei nicht, die Bevölkerung hinter sich zu bringen. Vor allem die gerne propagierte Abgrenzung zum Westen, die Ablehnung von liberalen Reformen und eine harte Anwendung des iranischen Strafrechts erscheint für die Mehrheit der Iraner kein Gegenmittel zu sein, um die aktuellen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Krisen zu überwinden. Dennoch haben die Hardliner durch die Tötung von General Qasem Soleimani Anfang Januar 2020 und die Ermordung des Atomforschers Mohsen Fakhrizadeh Ende November 2020 Argumente wie die nationale Sicherheit auf ihrer Seite. Ob das von Ayatollah Khamenei verfügte Importverbot für die im Ausland zugelassenen Corona Impfstoffe von BioNTech/Pfizer und AstraZeneca wirklich hilfreich ist, dürfte fraglich sein. Das Importverbot für die westlichen Impfstoffe wurde mit "Dauerlähmungen" und "schweren Hirnschäden" begründet. Einen Schritt weiter geht hier sogar noch einer seiner Anhänger, der Abgeordnete Hossein Kanani, mit der Behauptung, im Impfstoff der Engländer und Amerikaner wären GPS-Tracker eingebaut. Damit sollten die Iranerinnen und Iraner kontrolliert werden.⁸

Diese Äußerungen tragen nur wenig zur Glaubwürdigkeit der Konservativen bei, denn die Mehrheit der Bevölkerung vertraut nicht nur den sozialen Medien, sondern auch wissenschaftlichen Berichten aus dem In- und Ausland. Die iranische Ärztekammer erklärte, die Entscheidungen des Gesundheitsministeriums seien "politisch und nicht wissenschaftlich" motiviert. Gut für die iranische Führung ist nun die Tatsache, dass es gelungen ist, ein Kauf- und Produktionsabkommen mit Russland zu unterzeichnen, um Covid-Impfstofflieferungen des russischen Vakzins "Sputnik V" zu erhalten. Für "Sputnik V", für das Teheran am 26. Januar 2021 die Zulassung erteilt hat, wird gemäß der britischen Fachzeitschrift "The Lancet" eine Wirksamkeit von 91,6 Prozent bescheinigt.⁹ Ob es ratsam ist, nur auf diesen einen Impfstoff zu setzen, scheint allerdings fraglich.

Das Vertrauen in die Entwicklung von eigenen, iranischen Impfstoffen („Soberana 02“¹⁰ oder „Coviran Barekat“) durch die beiden iranischen Forschungsinstitute Razi und Pasteur ist aktuell noch gering. Dies beruht u.a. auf der Tatsache, dass sich der in Iran entwickelte und in der ersten Jahreshälfte 2020 von den Revolutionsgarden vorgestellte Detektor zur Coronavirus-Erkennung als wenig wirkungsvoll erwies. Den

⁷ Shabnam von Hein: Irans Regierung gibt Widerstand gegen Corona-Lockdown auf, in: Deutsche Welle, 18.11.2020

⁸ Shabnam von Hein: Chamenei gegen Impfstoffe aus dem Westen, in: Deutsche Welle, 13.01.2021

⁹ Shabnam von Hein: Iran setzt auf "Sputnik V", in: Deutsche Welle, 03.02.2021

¹⁰ Soberana 2 beruht auf einer gemeinsamen Impfstoffentwicklung mit Kuba, welche auf einem Kooperationsabkommen beruht (Marsh, Sarah: Cuba to collaborate with Iran on coronavirus vaccine, in: Reuters, 09.01.21)

Verantwortlichen der Pasdaran zufolge kann dieses Gerät Coronaviren in einem Radius von einhundert Metern innerhalb von fünf Sekunden feststellen.¹¹

Im Bereich des iranischen Strafrechts kommt es zu Todesurteilen und Hinrichtungen, die nicht selten den bestehenden sich nach islamischen Grundsätzen richtenden Gesetzen widersprechen. So war beispielsweise Mohammad Hassan Rezaei zur Zeit seiner Hinrichtung zwar 30 Jahre alt, beging seine Tat allerdings jedoch als Minderjähriger und der Verdacht von falschen, unter Folter und Isolation erzwungenen Geständnissen konnte von der iranischen Justiz nicht ausgeräumt werden.¹² Auch die Hinrichtungen des bekannten Ringers Navid Afkari am 12. September 2020¹³ und des weltweit bekannten Journalisten und Betreibers der Website „Ahmad News“ Ruhollah Zam am 12. Dezember 2020 in Teheran,¹⁴ führt nicht zu einer Akzeptanz dieser Urteile bei der Mehrheit der Bevölkerung. Gleiches gilt für die Identifikation vieler Menschen mit der strikten Anwendung des iranischen Strafrechts.

Dennoch scheinen die Hardliner eine strenge Auslegung des islamischen Rechts als Mittel zu betrachten, um sich für den bevorstehenden Wahlkampf aufzustellen. Sie sehen hierin eine wichtige Maßnahme, um liberale Strömungen zu unterdrücken und die Kontrolle der Staatsgewalten in der Islamischen Republik Iran zurückzugewinnen. Damit versuchen Sie, eine von einem Großteil der Bevölkerung befürwortete Trennung zwischen Religion und Staat zu unterbinden. Nach einer aktuellen Umfrage der Universität Tilburg sind 68 Prozent der befragten Iranerinnen und Iraner der Ansicht, dass religiöse Vorschriften von der staatlichen Gesetzgebung getrennt werden sollten. Nur 14 Prozent sind für eine durchgehende Übereinstimmung des nationalen Rechts mit religiösen Vorschriften, während 72 Prozent der Befragten gegen den Kopftuchzwang für Frauen in der Öffentlichkeit sind.¹⁵ Durch die Pandemie könnte die Akzeptanz des religiösen Führers ebenso leiden wie der Glaube an die göttliche Inspiration dieser religiösen Führung.

Nach Naser Hadian, einem Politologen an der Universität Teheran, könnten im Wahlkampf die US-Sanktionen und der Atomstreit eine Schlüsselrolle spielen. Sollte es zu einer Rückkehr zu dem Vertrag kommen, „haben die Reformer und Moderaten bei den Wahlen im Juni sehr gute Chancen“. Sollte allerdings Rohani beim Atomstreit ohne Vertragserfolg bleiben, würde dies den Hardlinern in Teheran in die Karten spielen, um „das ungeliebte Atomabkommen endgültig loszuwerden und freie Hand zu behalten beim Raketenprogramm und ihren regionalen Machtambitionen“.¹⁶

Daher werden die Konservativen alles tun, um eine Einigung mit den USA zu verhindern. Sie werden versuchen, den gemäßigeren Kräften um Rohani, gerade im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen, politisches und wirtschaftliches Versagen nachzuweisen. So setzten die Revolutionsgarden (IRGC)¹⁷ den unter südkoreanischer Flagge fahrenden Chemietanker „Hankuk Chemi“ in Iran wegen Meeresverschmutzung kurzfristig fest,¹⁸ ausgerechnet kurz vor dem geplanten Besuch des südkoreanischen Vize-Außenministers Choi Jong-Kun in Teheran.¹⁹ Hierdurch war Präsident Rohani nicht mehr in der Lage, Südkorea auf diplomatischem Weg zu bitten, sieben Milliarden Dollar an iranischem Vermögen freizugeben, die im Zuge der US-Sanktionen eingefroren worden waren.

Angesichts der aktuell geringen Einnahmen durch Ölexporte und der hierdurch bedingten leeren Kassen wäre dieses Geld für Rohani wichtig, um die Bevölkerung angesichts von Lockdown und US-Sanktionen zu unterstützen. Neben hohen Haushaltslöchern, einem negativen Staatsbudget und dem Rückgang des BIP wird die iranische Wirtschaft vor allem vom kontinuierlichen Verfall des Wechselkurses und durch ständig ansteigende Staatsschulden angetriebene Hyperinflation belastet.

¹¹ Heinrich-Böll-Stiftung: Iran-Report 06/20. Alamolhoda: „Corona war ein Segen“, Juni 2020, S. 5

¹² Heinrich-Böll-Stiftung: Iran-Report 02/21. Ein zur Tatzeit Sechzehnjähriger hingerichtet, Februar 2021, S. 7

¹³ Heinrich-Böll-Stiftung: Iran-Report 10/20. Schockierende Hinrichtung eines bekannten Ringers, Oktober 2020, S. 7

¹⁴ Heinrich-Böll-Stiftung: Iran-Report 01/21. Ruhollah Sam erhängt, Januar 2021, S. 2

¹⁵ Knipp, Kersten: Corona als Herausforderung für Irans Theokratie, 17.09.2020, in: Deutsche Welle

¹⁶ Schwerin, Ulrich von: Konflikt zwischen Iran und USA: 22 Tote bei US-Luftangriff auf pro-iranische Milizen im Osten Syriens, Iran bringt EU als Vermittler ins Spiel, in: Neue Züricher Zeitung, 26.02.2021

¹⁷ Islamic Revolutionary Guards Corps (IRGC - Sepāh-e Pāsdārān-e Enqelāb-e Eslāmī (persisch), kurz auch Sepah oder Pasdaran).

¹⁸ Spiegel: Iran lässt Besatzung der „Hankuk Chemi“ frei, 02.02.2021

¹⁹ Buttkeireit, Christian: Tauziehen und Drahtseilakt, 08.01.2021, in: Tagesschau.de

Wirtschaft und Finanzen	Einheit	2005	2010	2015	2018	2019
Veränderung des realen BIP	% zum Vj.	5,1	5,7	-1,6	-5,4	-6,5
Bruttoinlandsprodukt, lauf. Preise	Mrd. USD	228,2	482,4	375,4	435,6	583,7
BIP je Einwohner, lauf. Preise	USD	3,288	6,505	4,723	5,289	7,010
Budgetsaldo des Staates	% des BIP	3,6	2,6	-1,8	-1,9	-5,5
Gesamteinnahmen des Staates	% des BIP	24,5	21,0	16,1	16,1	11,5
Gesamtausgaben des Staates	% des BIP	20,9	18,4	17,9	18,1	17,0
Inflationsrate	% zum Vj.	10,3	12,3	11,9	31,2	41,0
Wechselkurs, Jahresdurchschnitt	IRR je EUR	11.152,0	13.594,1	32.188,6	48.258,9	47.017,9
Staatsverschuldung	% des BIP	13,0	12,7	39,7	40,3	44,7
Auslandsverschuldung	Mrd. USD	21,4	19,8	6,5	5,8	4,8

Tabelle 1-1: Wirtschaftsdaten nach der WKÖ, IMF, Weltbank (2019 vorläufige Werte)²⁰

Die Prinzipalisten sehen in der Schwächung Rohanis einen wichtigen Meilenstein, um ihre eigene Position zu stärken und liberale Bestrebungen zu unterbinden. Obwohl sie kein Interesse an einer Schwächung der Wirtschaft haben, sehen sie in Rohanis Schwierigkeiten bei der Finanzierung von Corona-Hilfsprogrammen für sich Vorteile im Wahlkampf gegen moderate Kandidaten.

Ebenfalls von großer Bedeutung für den Ausgang der Wahlen ist, welche Kandidaten zur Wahl des neuen Präsidenten zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Wächterrat, der hiermit vorab die Wahlentscheidung und Wahlbeteiligung entscheidend beeinflusst. Wie groß dieser Einfluss ist, zeigte sich bei den Parlamentswahlen am 21. Februar 2020. Im Vorfeld der Wahlen waren Tausende moderate Kandidaten, die insgesamt ca. 75 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber ausmachten, vom Wächterrat nicht zugelassen worden. Damit wurde der Wahlausgang entscheidend beeinflusst, da aufgrund der Ablehnung der meisten moderaten Kandidaten viele reformorientierte Iraner nicht zur Wahl gingen und damit die Konservativen bzw. Ultra-Konservativen 221 der insgesamt 279 Sitze gewannen. In Teheran konnten die Konservativen sich hierbei alle 30 Sitze sichern. Die Reformisten erhielten im ganzen Land insgesamt nur 20 und unabhängige Kandidaten den Rest der Sitze. Die offizielle Wahlbeteiligung von 43 Prozent war so gering wie noch nie seit dem Revolutionsjahr 1979. Dieser Wahlstreik von Angehörigen der liberalen Wählerschicht beruhte zudem darauf, dass Rohani und seine moderaten Anhänger sich während der Proteste im Herbst 2019 gegen ihre auf der Straße demonstrierenden Anhänger gestellt und die Demonstranten als "subversive Elemente" bezeichnet hatten. Der Präsident erklärte im November 2019, die Demonstranten "hätten exakt nach Vorgaben eines Plans (agiert), den die regionalen Reaktionäre, die Zionisten und die Amerikaner ausgearbeitet haben."²¹

Im Zusammenhang mit den 13. Präsidentenwahlen kommt den islamischen Revolutionsgarden (IRGC) eine große Bedeutung zu, da diese paramilitärische Einheit aufgrund der geschwächten Rolle der religiösen Führungselite nicht nur der größte iranische Unternehmensverbund ist. Neben dem bereits von ihnen kontrollierten und eingenommenen Posten des Parlamentspräsidenten streben sie nun auch ernsthaft die iranische Präsidentschaft an und bereiten damit eine Machtübernahme vor.²² Folgende Akteure können dem konservativen Lager zugerechnet werden: Parviz Fattah, der Vorsitzende der ideologisch ausgerichteten und dem Lager von Khamenei nahestehenden Wohltätigkeitsorganisation (= Mostazafan Foundation); Said Mohammad, der Leiter des Baukonglomerats des IRGC (= Khatam al-Anbia); Mohammad Bagher Qalibaf, ein ehemaliger Kommandeur der Revolutionsgarden und nunmehr neugewählter Parlamentspräsident bzw. -sprecher; sowie vor allem Hossein Dehqan, der die Unterstützung des 81-jährigen Khamenei genießt.²³

Hossein Dehqan hat seine Kandidatur bereits offiziell erklärt²⁴ und arbeitet derzeit als Militärberater für den religiösen Führer. Vorher war er Kommandeur bei den Revolutionsgarden und diente als Verteidigungsminister

²⁰ Wirtschaftskammer Österreich: Länderprofil Iran, Oktober 2020

²¹ Knipp, Kersten: Iran: Reformer in der Krise, in: Deutsche Welle, 03.07.2020

²² Heinrich-Böll-Stiftung: Iran-Report 12/20. Revolutionsgarden planen Übernahme der Regierung, Dezember 2020, S. 2

²³ Ghosh, Bobby: Iran's Next President Could Be a Military Man, in: Bloomberg, 13.10.2020; Kasra Arabi: Die Militarisierung der iranischen Präsidentschaft: Die Iranische Revolutionsgarde und die Wahlen 2021, in: Iran Transition Council, ohne Datum

²⁴ Heinrich-Böll-Stiftung: Iran-Report 12/20. Revolutionsgarden planen Übernahme der Regierung, Dezember 2020, S. 2

unter dem amtierenden iranischen Präsidenten Hassan Rohani. Dehqan hat in den letzten Monaten wichtige Persönlichkeiten des Regimes, darunter die Elite der IRGC und die religiösen Vertreter von Khamenei getroffen, um ihre Unterstützung bei den Wahlen zu gewinnen. Dehqan unterhält freundschaftliche Beziehungen sowohl zu Hardlinern als auch zu Reformisten und sieht sich als „Einheitskandidat.“ Er teilte Mir Hossein Musavi mit, er solle das Ergebnis der Präsidentschaftswahlen von 2009 akzeptieren, „selbst wenn [er] mit den gefälschten Ergebnissen absolut richtig lag“. Anders als die gesamte iranische Elite, die rhetorische Loyalität gegenüber Khamenei zeigt, hält sich Dehqan vor allem an eine faktische Treue zur „velayat-e faqih“ (Herrschaft der obersten Rechtsgelehrten). Er ist damit Khamenei und dem Herrschaftsprinzip vollkommen verbunden, traut sich jedoch eine eigene Rhetorik an den Tag zu legen.

Konsequenz einer IRGC-Präsidentschaft wäre die weitere Militarisierung der iranischen Außenpolitik, insbesondere im Nahen Osten. Khamenei hat einen „jungen und von der Hizbollahi (ideologische Hardliner) geprägten“ Präsidenten gefordert, um „die Probleme [Irans] zu heilen“. ²⁵ Die Revolutionsgarden stellen bereits mit Qalibaf den Parlamentspräsidenten und könnten mit Dehqan einen Präsidenten etablieren, der den Vorgaben des religiösen Führers entspricht und Khameneis Vermächtnis sichert. ²⁶ Regimefeindliche Unruhen könnten durch eine Militarisierung gestoppt werden, um die religiöse Führungsschicht und das Regime zu beschützen. Unter einer solchen Präsidentschaft wird sich die westliche Politik auf eine fortgesetzte Militarisierung in Iran einstellen müssen, die das traditionelle, politische System aufrechterhalten wird. Ob die seit dem 8. April 2019 von den Vereinigten Staaten erfolgte Einstufung der Revolutionsgarden als terroristische Vereinigung dann beibehalten werden sollte, wäre zu überprüfen. Ob sich Dehqan durchsetzen kann, sollte auch davon abhängen, ob sich ernsthafte moderate Persönlichkeiten wie Mohammad Reza Aref oder sonstige Kandidaten wie Mahmud Ahmadinezhad bewerben und vom Wächterrat zugelassen werden. Der ehemalige Präsident Ahmadinezhad war als ehemaliger Kommandeur bei den Revolutionsgarden der bisher einzige Präsident mit intensiven Kontakten zum Militärbereich und besetzte einige wichtige Schlüsselpositionen mit Militärs. ²⁷ Bei den Wahlen 2009 behielt er sein Amt aufgrund undurchsichtiger Wahlauszählungen und warnte kürzlich alle Verantwortlichen Vorkehrungen zur Vermeidung eines Krieges für die Staaten und Völker der Region zu treffen. ²⁸ Aufgrund seiner Machtpolitik fiel er allerdings in der Endphase seiner Präsidentschaft in Ungnade bei Khamenei und das Verhältnis zwischen beiden gilt als zerrüttet. Sollte wie bei den Parlamentswahlen am 21. Februar 2020 verfahren werden, sollten die Erfolgsaussichten eines Präsidentschaftskandidaten, der von den Revolutionsgarden kommt, erheblich steigen.

Zu der Frage, ob Frauen in Iran für die nächste Präsidentschaftswahl im Juni 2021 kandidieren können, sagte der Sprecher des iranischen Wächterrats, Abbas-Ali Kadkhodaei, dass "die Kandidatur von Frauen erlaubt (ist)." Es gebe aber noch "einige Punkte", die im Vorfeld gelöst werden müssten. Wann das sein wird und ob es noch rechtzeitig vor der Wahl am 18. Juni passieren wird, sagte Kadkhodaei allerdings nicht. Der mit 12 erzkonservativen Mitgliedern besetzte Wächterrat entscheidet letztendlich auch über Bewerbungen von Kandidatinnen bei Präsidentschaftswahlen, die bisher allerdings nicht zugelassen worden waren. ²⁹

Der Ausgang der 13. Präsidentschaftswahl ist somit zum einen davon abhängig inwieweit die Bevölkerung sich von den Argumenten der Konservativen oder der Moderaten überzeugen lässt. Zum anderen dürfte entscheidend sein, (i) welche Kandidaten der Wächterrat zur Wahl der Präsidentschaft zulässt, (ii) ob die Iranerinnen und Iraner zur Wahl gehen und (iii) ob einer der zugelassenen Kandidaten die Wählerschaft überzeugen kann, dass eine Öffnung zum Westen weiterhin wirtschaftlichen Aufschwung und liberale Reformen bedeuten kann. Themen im Hintergrund dieser Wahlentscheidung sind die Restriktionen der Pressefreiheit und die Einschränkungen der Menschenrechte.

²⁵ Kasra Arabi: Die Militarisierung der iranischen Präsidentschaft: Die Iranische Revolutionsgarde und die Wahlen 2021, in: Iran Transition Council, ohne Datum

²⁶ Ghosh, Bobby: Iran's Next President Could Be a Military Man, in: Bloomberg, 13.10.2020; Kasra Arabi: Die Militarisierung der iranischen Präsidentschaft: Die Iranische Revolutionsgarde und die Wahlen 2021, in: Iran Transition Council, ohne Datum

²⁷ Heinrich-Böll-Stiftung: Iran-Report 12/20. Revolutionsgarden planen Übernahme der Regierung, Dezember 2020, S. 2

²⁸ Heinrich-Böll-Stiftung: Iran-Report 02/21. Ahmadinedschad warnt vor einem bevorstehenden Krieg, Februar 2021, S. 4

²⁹ Wiener Zeitung: Frauen-Kandidatur für Präsidentschaftswahl weiterhin unklar, 11.10.2020

2. Hybrides Rechtssystem: der Islam und die Republik

Die heutige Verfassung des Iran ist ein hybrides System aus republikanisch-demokratischen und theokratisch-autoritären Elementen³⁰ unter dem Vorrang des islamischen Rechts der *ğafari* Rechtsschule. Die Verfassung enthält republikanisch-demokratische Organe wie z.B. das Parlament sowie das Amt des Präsidenten, da diese Organe direkt vom Volk gewählt werden. Als wesentliche theokratische Organe gelten das Amt des religiösen Führers sowie der Wächterrat.

Das heute überaus komplexe iranische Rechtssystem entwickelte sich vor allem aus dem vorislamischen Recht (bis zum 7. Jh. n.Chr.) und dem islamischen Recht. Das vorislamische iranische (zoroastrische) Rechtswesen übte großen Einfluss auf die Entwicklung des jüdischen Rechts (im babylonischen Talmud), des nestorianisch-christlichen Rechts (syrische Rechtsquelle) und des islamischen Rechts aus. Zu erwähnen ist, dass viele Besonderheiten in der iranischen Kultur und den iranischen Normen nur aus der Kenntnis der vorislamischen Zeit zu verstehen sind, so dass in der Literatur auch zum Teil vom „iranisierten“ Islam gesprochen wird.³¹

Signifikant für das heutige iranische Rechtssystem ist die erste moderne Verfassung des Landes, welche infolge der konstitutionellen Revolution im Jahre 1906 verabschiedet und ein Jahr später ergänzt wurde.³² Diese Verfassung setzte die Errichtung der drei Staatsgewalten (Art. 27 der Verfassung von 1906) durch, wodurch die absolute Monarchie abgeschafft wurde, ein historischer Meilenstein in der iranischen Rechtsgeschichte.

Dieser Säkularisierungsprozess des iranischen Rechtssystems ist unter dem Regime der Pahlavi-Dynastie (1925-1979 n.Chr.) weiter vorangetrieben worden. Kennzeichnend für die Politik Reza Shah Pahlavis (r. 1925-1941) war eine grundlegende Reformierung und Säkularisierung des iranischen Rechtssystems sowie die Schaffung eines iranischen Nationalstaates durch die Zentralisierung der Staatsgewalt.³³ Hierbei wurden zahlreiche Scharia-Normen durch positiv rechtliche staatliche Gesetze ersetzt, wobei die kodifizierten Gesetze auch weiterhin Elemente des islamisch-schiitischen Rechts beinhalteten. Besonders zu erwähnen ist hierbei die Kodifizierung des Strafrechts und der Strafprozessordnung, des Zivil-, und Handelsrechts sowie des Familien- und Erbrechts.

Nach der Rückkehr von Ayatollah Khomeini aus dem Pariser Exil, wurde am 03. Dezember 1979 ein islamischer Verfassungsentwurf angenommen, der die bisherige Verfassung im Hinblick auf islamisch-schiitische Grundsätze überarbeitete und die Verfassung selbst und alle Normen unter den Vorbehalt der *ğafari*-Rechtsschule stellte. Zuvor war ein Referendum hinsichtlich der Frage erfolgt, ob der neue Staat als eine „Islamische Republik“ errichtet werden sollte oder ob diese Staatsform nicht gewollt war. Das Referendum fiel eindeutig für eine Islamische Republik aus. In diesem Zusammenhang weist Ashgar Schirazi darauf hin, dass Khomeini die Bevölkerung durch Verbreitung von Desinformationen bewusst im Unklaren ließ, was inhaltlich unter dem Begriff „Islamische Republik“ zu verstehen war.³⁴

Das heutige schiitische Rechtssystem in Iran besteht aus demokratischen und theokratischen Elementen und ergibt sich zum einen aus der historischen Errungenschaft der ersten konstitutionellen Verfassung von 1906/1907 und zum anderen aus den unterschiedlichen politischen Kräfteverhältnissen zur Zeit der Ausarbeitung der neuen schiitisch-islamischen Verfassung.

³⁰ Parhisi, Parinas: Vom Wesen Der Iranischen Verfassung, in: Verfassung und Recht in Übersee / Law and Politics in Africa, Asia and Latin America, vol. 40, no. 1, Nomos, 2007, S. 23

³¹ Macuch, Maria: Iranistik an der Freien Universität Berlin, in: Kubicki, Karol, und Lönnendonker, Siegwald (Hrsg.), Die Kultur- und Ethno-Wissenschaften an der Freien Universität Berlin, V&R Unipress, Göttingen, 2011, S. 130. Siehe hierzu: eine umfassende Darstellung der Quellen und Ziele des vorislamischen iranischen Rechts: Macuch, Maria: Vorislamisches iranisches Recht, in: Paul, Ludwig (Hrsg.), Handbuch der Iranistik, Reichert Verlag, Wiesbaden, 2013, S. 123ff.

³² Schneider, Irene: Islamisches Recht unter den Safawiden und Kadscharen (1500-1925), in: Paul, Ludwig (Hrsg.), Handbuch der Iranistik, Reichert Verlag, Wiesbaden, 2013, S. 140; Gronke, Monika: Geschichte Irans, Von der Islamisierung bis zur Gegenwart, Beck, München 2009, S. 96

³³ Buchta, Wilfried: Die iranische Schia und die islamische Einheit 1979-1996, Deutsches Orient Institut, Hamburg, 1997, S. 175; Yassari, Nadjma, und Möller, Lena-Maria: Recht im Iran ab 1925, in: Paul, Ludwig (Hrsg.), Handbuch der Iranistik, Reichert Verlag, Wiesbaden, 2013, S. 144-145

³⁴ Schirazi, Asghar: Die Widersprüche in der Verfassung der Islamischen Republik vor dem Hintergrund der politischen Auseinandersetzung im nachrevolutionären Iran, Das Arab. Buch, Berlin, 1992, S. 29

2.1. Die schiitisch-islamische Verfassung

Nach Art. 1 der iranischen Verfassung hat das Volk nach seiner siegreichen Islamischen Revolution unter der Führung von Imam Khomeini durch eine Mehrheit von 98,2 Prozent aller Stimmberechtigten bei einer Volksbefragung am 30. und 31. März 1979 für eine Islamische Republik gestimmt. Diese schiitisch-islamische Verfassung hat aktuell 177 Artikel in 14 Kapiteln. Diese Kapitel beinhalten u.a. die Rechte des Volkes (Kapitel 3), das Recht des Volkes zur Regierung und die daraus abgeleiteten Gewalten (Kapitel 5), die Legislative mit der Islamisch Beratenden Versammlung (Kapitel 6), die Räte wie den Wächterrath und den Feststellungsrath (Kapitel 7), den religiösen Führer und den Expertenrat bzw. die Expertenversammlung (Kapitel 8), den Präsidenten, die Minister und die Streitkräfte (Kapitel 9) und die Judikative (Kapitel 11).

Der Islam in der Ausprägung der *ğafari* Rechtsschule (12er Schia) ist nach Art. 12 der iranischen Verfassung die offizielle Religion der Islamischen Republik Iran. Diese Bestimmung steht gem. Art. 177 Abs. 5 unter einer Ewigkeitsgarantie und ist damit nicht veränderbar. Alle Rechtsnormen sowie die Verfassung selbst müssen gem. Art. 4, 72 i.V.m. Art. 12 der iranischen Verfassung auf dem islamischen Recht in der *ğafarischen* Spielart und Interpretation beruhen.

Staatsoberhaupt ist der vom Expertenrat ernannte religiöse Führer Khamenei (*rahbar, vali*), während der vom Volk bereits wiedergewählte Präsident Rohani an der Spitze der Regierung steht. Oberhaupt des Justizsystems ist seit dem 07. März 2019 Ebrahim Raisi, ein enger Vertrauter Khameneis.

Die Scharia, welche durch die *ğafari* Rechtsschule bestimmt wird, hat nach Art. 4 der Verfassung als göttliches Recht absoluten Vorrang vor allen anderen Regelungen in der Normenhierarchie der iranischen Rechtsordnung.

Als die primären Rechtsquellen der *ğafari* Rechtsschule gelten der Koran und die Sunna (Überlieferungen) des Propheten sowie im Unterschied zu den sunnitischen Rechtsschulen die Sunna (Überlieferungen) der Imāme.

Als sekundäre Rechtsquellen gelten das Prinzip des Konsenses der religiösen Rechtsgelehrten (*iğma*) sowie das Prinzip der Vernunft (*aqıl*). Des Weiteren stellen der Glaube an die Gerechtigkeit Gottes (*adl*) und das Prinzip des Imāmats weitere Glaubensgrundsätze der 12er Schia dar, welche von den sunnitischen Rechtsschulen nicht anerkannt werden.

2.2. Das Amt des Religiösen Führers

Die Position des religiösen Führers gilt als das höchste Amt im Staate, da es während der Abwesenheit des unfehlbaren zwölften Imāms, dessen Stellvertreterschaft übernimmt. Das Amt des religiösen Führers kann nur von einem Rechtsgelehrten zwölfschiitischen Glaubens ausgeübt werden.³⁵ In Iran wird dieses Amt aktuell seit dem 4. Juni 1989 von dem 81-jährigen Ayatollah Ali Khamenei ausgeübt. Vor ihm hatte Ayatollah Ruhollah Khomeini, der dieses wichtige Amt für den Obersten Rechtsgelehrten und Revolutionsführer geschaffen hatte, es vom 3. Dezember 1979 bis zu seinem Tode am 3. Juni 1989 ausgeübt. Mit diesem Amt wollte Khomeini die Stellvertreterposition dem obersten Rechtsgelehrten und keinem sonstigen Herrscher zuordnen, da nur ein Rechtsgelehrter fähig ist, die schiitische Geistlichkeit im aktiven politischen Handeln zu vertreten („velayat-e faqih“ = Herrschaft der obersten Rechtsgelehrten).

Khomeinis Nachfolger auf seiner Linie wäre eigentlich Großayatollah Hossein Ali Montazeri gewesen. Aufgrund seiner öffentlichen Kritik an Menschenrechtsverletzungen konnte Montazeri zwar unzählige Hinrichtungen verhindern, wurde allerdings von Khomeini kurz vor dessen Tod kurzfristig in einem Brief vom 26. März 1989 durch Ali Khamenei ersetzt. Damit Khamenei, der kein oberster Rechtsgelehrter ist, dieses Amt ausüben konnte, wurde die Verfassung entsprechend geändert. Nach der Änderung war der Titel des Obersten Rechtsgelehrten für dieses Amt keine Voraussetzung mehr.

³⁵ Buchta, Wilfried: Die iranische Schia und die islamische Einheit 1979-1996, Deutsches Orient Institut, Hamburg, 1997, S. 157; Seyyed Mohammad Hashemi: Hoquq-e asasi-ye Jomhuri-ye eslami-ye Iran (“Das Verfassungsrecht der Islamischen Republik Iran”), Band I, Mizan, Teheran, 1388, 2009, S. 97

Nach Art. 57 der iranischen Verfassung, stehen die drei Staatsgewalten der Legislative, Exekutive und Judikative unter der Kontrolle des religiösen Führers. Hierbei hat Letzterer gem. Art. 110 der iranischen Verfassung weitreichende Befugnisse, um seine Aufsichtsfunktion innerhalb der drei Staatsgewalten ausüben zu können.

Der religiöse Führer bestimmt und ernennt nach Art. 110 Abs. 1 Nr. 6 a) und Art. 91 Abs. 1 der iranischen Verfassung sechs der „Geistlichen Mitglieder des Wächterrates,“ welcher insgesamt aus zwölf Mitgliedern besteht. Die weitgehenden Rechte des religiösen Führers wirken sich auch auf die Exekutivgewalt aus. Nach Art. 110 Abs. 1 Nr. 1 der iranischen Verfassung kommt dem religiösen Führer eine umfassende Richtlinienkompetenz zu, wonach er die allgemeinen politischen Richtlinien der Islamischen Republik Iran festlegt.

Auch im Bereich der Judikative nimmt der religiöse Führer verfassungsmäßig eine bedeutsame Stellung ein. Denn er ist nach Art. 110 Abs. 1 Nr. 6 b) und Art. 157 dazu berufen, das Oberhaupt der Justiz zu ernennen, der seinerseits gem. Art. 157 der iranischen Verfassung das höchste Amt der Judikative ausübt. Das Oberhaupt der Justiz ist zur Zeit Ebrahim Raisi, der gem. Art. 158 Abs. 3 und Art. 162 der iranischen Verfassung als einzige Person zuständig ist für die Ernennung sämtlicher Richter des Staates, des Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofes und des Generalstaatsanwalts.³⁶ Insgesamt ist abschließend festzuhalten, dass der religiöse Führer verfassungsmäßig eine herausragende und über alle drei Staatsgewalten herrschende Position einnimmt. Hierbei darf nicht unbeachtet bleiben, dass der religiöse Führer seine Herrschaftslegitimation nicht unmittelbar aus der Verfassung ableitet, sondern seine Herrschaftsgewalt vielmehr auf der Stellvertreterschaft des „*verborgenen heiligen zwölften Imām Mahdi*“ basiert.³⁷

2.3. Der Wächterrat und der Scharia-Vorbehalt

Der Wächterrat ist ein wesentliches Organ der iranischen Verfassung, welches mit weitgehenden Kompetenzen und Befugnissen in allen drei Staatsgewalten ausgestattet ist. Nach Art. 91 werden von den zwölf Sitzen im Wächterrat sechs Sitze durch Rechtsgelehrte vom religiösen Führer besetzt. Weitere sechs Sitze werden durch Juristen besetzt, die vom Oberhaupt der Justiz vorgeschlagen werden und vom Parlament gewählt werden. Die Mitglieder werden für sechs Jahre ernannt und in der ersten Wahlperiode scheidet die Hälfte der Mitglieder nach drei Jahren durch Losverfahren aus (Artikel 92). Sie werden dann durch neue Mitglieder ersetzt.

Einerseits ist der Wächterrat für die Überprüfung der Übereinstimmung der Gesetze mit dem islamischen Recht der *ǧafari* Rechtsschule zuständig. Bei Nichtvereinbarkeit eines Gesetzesvorhabens mit dem islamischen Recht hat der Wächterrat gem. Art. 96 das Recht, jede Gesetzesvorlage zu verwerfen. Beim Widerspruch zwischen dem islamischen Recht und den jeweiligen Gesetzesentwurf kommt das Gesetz nicht zustande. Insoweit ist das Gesetzgebungsrecht des iranischen Parlaments aufgrund der umfangreichen Entscheidungsbefugnisse des Wächterrates erheblich eingeschränkt. Denn das Parlament kann ohne die Zustimmung des Wächterrates keine Gesetze erlassen und ihm kommt insbesondere ohne die Funktionsfähigkeit des Wächterrates keinerlei Gesetzgebungsbefugnis zu.

Der Wächterrat hat auf der anderen Seite seine Befugnisse nicht nur im Rahmen der Legislative, sondern auch im Rahmen der Judikative. Nach Art. 4 der iranischen Verfassung hat dieses Gremium die Kompetenz, bereits in Kraft getretene Gesetze auf ihre Wirksamkeit und Vereinbarkeit mit dem islamischen Recht zu überprüfen.³⁸ Dem Wächterrat obliegt gem. Art. 4 der iranischen Verfassung sicherzustellen, dass die Verfassung sowie alle

³⁶ Vor der Verfassungsänderung im Jahr 1989 wurde das Amt des Oberhauptes der Justiz von dem Obersten Justizrat ausgeübt. Dieses Gremium wurde jedoch abgeschafft; siehe hierzu: Tellenbach, Silvia: Zur Verfassung der Islamischen Republik Iran, in: Conermann, Stephan, und Schaffar, Wolfram (Hrsg.), Die schwere Geburt von Staaten, EB-Verlag, Hamburg/Schenefeld, 2007, S. 380

³⁷ Tellenbach, Silvia: Zur Verfassung der Islamischen Republik Iran, in: Conermann, Stephan, und Schaffar, Wolfram (Hrsg.), Die schwere Geburt von Staaten, EB-Verlag, Hamburg/Schenefeld, 2007, S. 375; Badry, Roswitha: Die zeitgenössische Diskussion um den islamischen Beratungsgedanken (sura): unter dem besonderen Aspekt ideengeschichtlicher Kontinuitäten und Diskontinuitäten, Steiner, Stuttgart, 1998, S. 560

³⁸ Shirvani, Foround: Der Wächterrat im institutionellen Kontext der iranischen Verfassung, in: Verfassung und Recht in Übersee / Law and Politics in Africa, Asia and Latin America, vol. 43, no. 2, Nomos, 2010, S. 256; Hashemi: Hoquq-e asasi-ye Jomhuri-ye eslami-ye Iran (Das Verfassungsrecht der Islamischen Republik Iran), Band II: Hakemiyat va nahadha-ye siyasi (Herrschaft und politische Institutionen), (2. Auflage) Mizan, Teheran, 1387, 2008, S. 242, 249

Gesetze und Vorschriften in Zivil- und Strafrecht, Finanzwesen, Wirtschaft, Verwaltung, Kultur, Militär, Politik und allen sonstigen Bereichen mit islamischen Prinzipien im Einklang stehen (Scharia-Vorbehalt).

Weiterhin obliegt dem Gremium nach Art. 99 der iranischen Verfassung die Aufsicht über die Wahlen des Expertenrates, des Präsidenten und des Parlaments sowie die Aufsicht bei Volksbefragungen.³⁹ Der Wächterrat erweitert seine Aufsichtsbefugnisse durch Auslegung des Art. 99 der Verfassung dahingehend, dass ihm auch die Aufgabe zukommt, die Eignung von Kandidaten für sämtliche staatliche Wahlen zu überprüfen. Die extensive Auslegung des Wächterrates hinsichtlich seiner Aufsichtsfunktion führt in der Praxis dazu, dass bereits vor den eigentlichen Wahlen für das Parlament bzw. für das Amt des Präsidenten ein Auswahlverfahren der Kandidaten stattfindet.⁴⁰ Hierbei wurden in der Vergangenheit sämtliche Kandidaten, die nach Auffassung des Wächterrates nicht als systemkonform gelten, wie insbesondere starke liberal-religiöse Kräfte disqualifiziert und häufig von den Wahlen ausgeschlossen.

3. Das iranische Strafrecht als Mittel zur Durchsetzung der Scharia

Mit der islamischen Revolution von 1979 kam es zur Wiedereinführung des islamischen Strafrechts, welche die bisherige Gesetzgebung, die vom „*code pénal napoléon*“ von 1810 beeinflusst war, ablöste und sich aus drei eigenständigen Teilbereichen zusammensetzt. Neben den im Koran und der Sunna festgelegten *hadd*-Delikten gibt es die *qisas*-Delikte, die aus vorislamischer Zeit stammen, und die *ta'zir*-Delikte, die alle sonstigen strafwürdigen Taten umfassen.

Während für *hadd*-Delikte wie u.a. unerlaubter Geschlechtsverkehr, Alkoholenuss, Diebstahl oder Feindschaft gegen Gott und aus Sicht von Traditionalisten auch Rebellion und Apostasie⁴¹ sog. *hadd*-Strafen wie Kreuzigung, Steinigung, sonstige Todesstrafen, Amputationsstrafen, Auspeitschung oder Verbannung verhängt werden, sind für *qisas*-Delikte grundsätzlich Talions- bzw. Vergeltungsstrafen (*qisas*) oder zu zahlendes Blutgeld (*diya*) als Strafausgleich vorgesehen.⁴² Talionsstrafen werden vom Grundsatz her bei vorsätzlichen Tötungs- und Körperverletzungsdelikten und zu zahlendem Blutgeld bei nicht vorsätzlichen Tötungs- und Körperverletzungsdelikten verhängt. Für alle sonstigen aus Sicht der Rechtsordnung strafwürdigen Taten sind *ta'zir*-Strafen vorgesehen, die in unterschiedlichen Züchtigungsstrafen bestehen, die mit dem Islam vereinbar sein müssen.⁴³ Das neue iranische Strafgesetzbuch ab 2013 gliedert sich in vier Bücher. Im ersten Buch werden die Allgemeinen Vorschriften (Art. 1–216), im zweiten Buch die *hadd*-Strafen (Art. 217–288), im dritten Buch die *qisas*-Strafen (Art. 289–447) und im vierten Buch das Blutgeld bzw. *diyat* (Art. 448–728) behandelt.

Im Jahr 2020 wurden nach vorläufigen Angaben des Iran Human Rights Documentation Center (IHRDC) in Iran mindestens 244 Personen hingerichtet, im Vorjahr 2019 waren es mindestens 267.^{44 45} Hiervon wurden im Jahr 2020 bisher 54 Hinrichtungen offiziell bzw. semioffiziell vom iranischen Staat bekannt gegeben. Insgesamt könnte die Zahl der Hinrichtungen sich im Jahr 2020 noch wesentlich erhöhen, da die Feststellung der genauen Anzahl von Hinrichtungen nur schwer zu ermitteln ist. Im Jahr 2020 kam es nach vorläufigen Zahlen vor allem zu Hinrichtungen wegen Mord (194), Drogendelikten (23), Feindschaft gegen Gott/Moharebeh (14) und Vergewaltigungen (7). 2019 kam es insbesondere zu Hinrichtungen wegen Mord (204), Drogendelikten (28)

³⁹ Nach Art. 99 der iranischen Verfassung hat der Wächterrat lediglich die Befugnis, die Wahlen zu beaufsichtigen. Der Wächterrat erweitert jedoch seine Aufsichtsbefugnisse durch Auslegung des Art. 99 der Verfassung dahingehend, dass ihm auch die Aufgabe zukommt, die Eignung von Kandidaten für sämtliche staatliche Wahlen zu überprüfen.

⁴⁰ Wahdat-Hagh, Wahied: Die Islamische Republik Iran: Die Herrschaft des politischen Islams als eine Spielart des Totalitarismus, Lit-Verlag, Münster u.a., 2003, S. 265ff.

⁴¹ Iran Human Rights Documentation Center (IHRDC): Apostasy in the Islamic Republic of Iran, 2014, S. 10ff. Anzumerken ist hierbei, dass es im iranischen Strafgesetzbuch bis heute keine Vorschrift über den Abfall vom Islam (Apostasie) gibt.

⁴² Tellenbach, Silvia: Zum Strafgesetzbuch der Islamischen Republik Iran von 2013, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Vol. 126, no. 3, 2014, S. 775f.

⁴³ Tellenbach, Silvia (Hrsg): Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, de Gruyter, Berlin u. a., 1996, S. 6

⁴⁴ IHRDC: Chart of Executions by the Islamic Republic of Iran – 2020, 02.01.2021 (Die Angaben beruhen auf einer Namensliste, die bestmöglich mit offiziellen Angaben verlinkt sind.); IHRDC: Infographic Of Execution In Iran: 2019, 14.01.2020.

⁴⁵ Amnesty International berichtet von 251 Hinrichtungen für 2019 und 253 für 2018 (Amnesty International: Bericht zur Todesstrafe 2019, April 2020, S. 9).

und Vergewaltigungen (15). Im Jahr 2020 wurden insgesamt mindestens 10 Frauen hingerichtet, 5 weniger als 2019.

Durch die Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes im November 2017 ist die Zahl der Hinrichtungen im Vergleich zu den Vorjahren insgesamt allerdings stark gesunken, da hierdurch viele Hinrichtungen aufgrund von Drogendelikten unterbleiben.⁴⁶ In Iran gibt es aktuell mindestens 84 Straftatbestände, die zu Todesstrafen führen können.⁴⁷ Die Verhängung der Todesstrafe ist nach nationalen Gesetzen gegen männliche Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr und für Mädchen ab dem 9. Lebensjahr möglich und kann bei Eintritt der Volljährigkeit vollstreckt werden. In den Jahren 2018 und 2019 wurden mindestens vier zur Tatzeit minderjährige Täter/innen hingerichtet, wobei 2019 erstmals auch zwei zum Zeitpunkt der Hinrichtung als minderjährig geltende Personen exekutiert wurden. Einigen weiteren zur Tatzeit Minderjährigen droht aktuell die Hinrichtung. Viele Hinrichtungen erfolgen weiterhin regelmäßig ohne rechtlich vorgeschriebene vorherige Unterrichtung der Familienangehörigen und die Herausgabe des Leichnams wird teilweise verweigert oder verzögert.⁴⁸

Besonderheiten des iranischen Strafgesetzes sind neben der islamischen Prägung der Normen vor allem die Unklarheit im Rahmen des Gesetzlichkeitsprinzips (*nulla poena sine lege*), welches durch Art. 167 der iranischen Verfassung zum Ausdruck kommt.⁴⁹ Nach Art. 167 ist der Richter verpflichtet, seinen Urteilsspruch bei fehlender Gesetzesregelung „auf der Grundlage der authentischen, islamischen Quellen oder der gültigen religiösen Rechtsurteile“ zu treffen. Damit besteht rechtlich die Möglichkeit, eine Bestrafung beim Abfall vom Islam gemäß den islamischen Rechtsquellen und *Fatwās* vorzunehmen.

Das islamische Strafgesetzbuch sieht auch im Jahr 2021 unverändert die Steinigung als Hinrichtungsmethode vor, die allerdings im Jahr 2019 nicht offiziell angewendet wurde.⁵⁰ Hier wurde das Erhängen als einzige offizielle Hinrichtungsmethode verzeichnet. Entgegen weltweiter Kritik wurde der Tatbestand der Todesstrafe für „einvernehmliches gleichgeschlechtliches Sexualverhalten“ gem. Art. 233ff. IStGB 2013 und „sexuelle außereheliche Beziehungen“ gem. Art. 225 IStGB sowie für vage formulierte Straftaten wie „Beleidigung des Propheten“ gem. Art. 262 IStGB 2013, „Feindschaft gegen Gott“ gem. Art. 279, 282 IStGB 2013 und „Verderbtheit auf Erden“ gem. Art. 286 IStGB 2013 aufrechterhalten.

3.1. Die *hadd*-Strafen aus dem Koran

Das neue iranische Strafgesetzbuch behandelt im zweiten Buch die *hadd*-Strafen (Art. 217–288). Zu den *hadd*-Straftatbeständen, für die die Todesstrafe in den Jahren 2020 und 2019 verhängt wurde, zählen u.a. die folgenden sexuellen, religiösen, politischen und sonstige Tatbestände:

hadd-Strafen	Tatbestände	Gesetz	Hinrichtungen 2020	Hinrichtungen 2019
Sexuelle Tatbestände	Vergewaltigung	Art. 224 IStGB 2013	7	15
	Homosexualität	Art. 233f IStGB 2013		1
Politische Tatbestände	Moharebeh (Feindschaft gegen Gott)	Art. 279, 282 IStGB 2013	14	7

⁴⁶ Am 14. November 2017 ist ein neues Gesetz in Kraft getreten. Es schreibt vor, dass Produzenten und Dealer von Drogen nur dann zum Tode verurteilt werden sollen, wenn sie mehr als 50 Kilogramm Opium bzw. mehr als zwei Kilogramm Heroin oder drei Kilogramm Crystal besitzen (Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran (Stand Dezember 2017), 2. März 2018, S. 20). Zuvor wurden Besitzer von mehr als fünf Kilogramm Opium und 30 Gramm Heroin oder Crystal mit dem Tod bestraft. Das neue Gesetz ist auch rückwirkend gültig.

⁴⁷ Fédération internationale des ligues des droits de l'Homme (FIDH): No one is spared. The widespread use of the death penalty in Iran, Oktober 2020, S. 52-53

⁴⁸ Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Februar 2020, S. 20

⁴⁹ Tellenbach, Silvia: Zum Strafgesetzbuch der Islamischen Republik Iran von 2013, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Vol. 126, no. 3, 2014, S. 775ff.

⁵⁰ Von 1980 bis 2009 wurden Berichten zufolge mindestens 70 Menschen durch Steinigung im Iran hingerichtet. 2016 wurde eine Frau wegen Ehebruchs zur Steinigung verurteilt (FIDH: No one is spared. The widespread use of the death penalty in Iran, Oktober 2020, S. 28; Amnesty International: Death sentences and executions 2016, 11.04.2017)

	Bewaffneter Raub	Art. 281, 282 IStGB 2013		3
	Waffenschmuggel, Waffenbeschaffung	Art. 280f, 282 IStGB 2013		4
	Verderbtheit auf Erden	Art. 286 IStGB 2013		4
Sonstige Tatbestände	Besitz von mehr als 50 kg Opium oder mehr als zwei Kilogramm Heroin oder mehr als drei Kilogramm Cristal Meth bzw. anderen Drogen	Art. 45 des Gesetzes über die Bekämpfung von Drogen 1988 (Neufassung aus 2017) ⁵¹	23	28
	Alkoholgenuss	Art. 264f, 4. Verurteilung – 136 IStGB 2013	1	
	Spionage	Art. 24 Gesetz über Straftaten der Streitkräfte	1	1
	Mitglied in einer terroristischen Vereinigung (Attentat der Komala Partei)	Div.	2	
	Ohne nähere Angaben		2	4
Gesamt			50	63

Tabelle 3-1: Die Tatbestände basieren auf den Angaben von FIDH⁵² und die Anzahl der Hinrichtungen basieren auf den Angaben des IHRDC.⁵³

Homosexuelle Handlungen zwischen Männern sind nach dem *hadd*-Strafenkatalog abhängig von der Handlung unmittelbar bzw. nach 4 Verurteilungen mit dem Tode zu bestrafen. Nach Art. 233 ff. IStGB (= *Livat* bzw. Analverkehr) wird als Regelstrafe die Todesstrafe festgesetzt, wofür allerdings die Beweisanforderungen hoch sind (vier männliche Zeugen, Ermittlungsverbot in Fällen, in denen zu wenige Zeugenaussagen vorliegen, hohe Strafen für Falschbeschuldigungen). Aufgrund der mangelnden Transparenz des iranischen Gerichtswesens gibt es allerdings nur einen inoffiziell gemeldeten Fall aus dem Jahr 2019 und keine offizielle Auflistung der strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen wegen Homosexualität. Lesbische Frauen sind aus religiösen und sozio-ökonomischen Gründen häufig gezwungen einen Mann zu heiraten.⁵⁴ Zu den *hadd*-Strafen, für die eine Todesstrafe vorgesehen ist, die in den Jahren 2020 und 2019 allerdings nicht verhängt wurde, zählen u.a. folgende sexuelle, religiöse, politische und sonstige Tatbestände:

hadd-Strafen	Tatbestände	Gesetz	Hinrichtungen 2020	Hinrichtungen 2019
Sexuelle Tatbestände	Unzucht	Art. 224 IStGB 2013		
	Unzucht mit einer Stiefmutter	Art. 224 IStGB 2013		
	Außereheliche sexuelle Beziehungen zwischen einem nichtmuslimischen Mann und einer muslimischen Frau	Art. 224 IStGB 2013		
	Ehebruch	Art. 225 IStGB 2013		
	Interkruraler Sex zwischen Männern (Oberschenkelverkehr)	Art. 239 - 4. Verurteilung - Art. 136 IStGB 2013		

⁵¹ Lerner, Barry: Iran: Drug Law Amended to Restrict Use of Capital Punishment, in: Library of Congress, 31.08.2017

⁵² FIDH: No one is spared. The widespread use of the death penalty in Iran, Oktober 2020, S. 52-53

⁵³ IHRDC: Chart of Executions by the Islamic Republic of Iran – 2020, 02.01.2021; IHRDC: Chart of Executions by the Islamic Republic of Iran – 2019, 14.01.2020

⁵⁴ IGM: Überblick: Homosexuelle im Iran, Februar 2021

	Lesbismus	Art. 239 IstGB 2013; 4. Verurteilung - Art.136 IstGB 2013		
Religiöse Tatbestände	Beleidigung des Propheten	Art. 262 IstGB 2013		
	Apostasie	Art 26 Press Code 1985 i.V.m. 167 der iranischen Verfassung		
Politische Tatbestände	Organisiertes Verbrechen (Banditentum)	Art. 280, 282 IstGB 2013		
	Finanzielle Unterstützung des Terrorismus	Art. 2 Gesetz zur Bekämpfung der finanziellen Unterstützung für den Terrorismus		
	Verschwörung gegen die nationale Sicherheit	Art. 286 IstGB 2013		
Sonstige Tatbestände	Falschbeschuldigungen u.a. wegen Unzucht	Art. 245ff, 4 Verurteilung – 136 IstGB 2013		
	Diebstahl	Art. 267ff, 4. Verurteilung – Art. 278 IstGB 2013		
	Rebellion gegen die Streitkräfte	Art. 504 IstGB 1996		
	Attentat auf iranische Führer	Art. 515 I IstGB 1996		
	Attentat auf ausländische Führer	Art. 516 IstGB 1996		
	Desertion von mehr als zwei Personen unter Absprache	Art. 74 Gesetz über Straftaten der Streitkräfte		
	Diebstahl von Waffen und Munition durch Militär-Personal	Art. 92 Gesetz über Straftaten der Streitkräfte		

Tabelle 3-2: Die Tatbestände basieren auf den Angaben von FIDH.⁵⁵

Eine rechtliche Besonderheit besteht darin, dass das neue befristete Strafgesetzbuch von 2013 ebenfalls wie das vierte unbefristete Gesetz von 1996 die Art. 498-728 beinhaltet, so dass diese gültigen Artikelbezeichnungen doppelt vorkommen und es hierbei zu inhaltlichen Überschneidungen kommen kann, wie z.B. dem Tatbestand der Beleidigung des Propheten (Blasphemie), der in Art. 262 (IstGB 2013) und Art. 513 (IstGB 1996) geregelt ist.⁵⁶ Zwar sehen beide Artikel für diesen Tatbestand die Todesstrafe vor, allerdings enthält der wesentlich später erlassene Art. 262 ISTGB 2013 nicht mehr den Verweis auf eine ebenfalls mögliche Gefängnisstrafe, wie diese in Art. 513 IstGB 1996 enthalten ist. Inwieweit Art. 262 ISTGB 2013 als späteres Recht nach dem Grundsatz *lex posterior derogat legi priori* Art. 513 IstGB 1996 verdrängt, dürfte im Ermessen der Strafgerichte liegen, da Art. 513 IstGB 1996 im Gegensatz zu Art. 262 IstGB 2013 vom Parlament als zeitlich unbefristetes Recht verabschiedet wurde und daher eine weitergehende Rechtsqualität aufweist.

Aufgrund der islamischen Prägung ergeben sich zudem Unterschiede zwischen Muslimen und Nichtmuslimen. Nach Art. 221 IstGB wird Geschlechtsverkehr außerhalb einer Ehe grundsätzlich mit einer *hadd*-Strafe von 100 Peitschenhieben bestraft, während Ehebruch nach Art. 225 IstGB mit dem Tode bestraft werden soll. Im Fall, dass es zu Geschlechtsverkehr zwischen einem Nichtmuslim und einer Muslimin kommt, ist nach 224 c) IstGB für den nicht-muslimischen Mann die Todesstrafe vorgesehen, während die muslimische Frau nach anderen Strafvorschriften aus diesem Kapitel bestraft werden soll. Auch im Fall des Verkehrs zwischen Homosexuellen, bei denen der aktive Partner Nichtmuslim und der passive Partner Muslim ist, wird der Nichtmuslim nicht wie ein Muslim mit 100 Peitschenhieben, sondern mit dem Tode bestraft (Art. 234, 236 IstGB). Die falsche

⁵⁵ FIDH: No one is spared. The widespread use of the death penalty in Iran, Oktober 2020, S. 52-53

⁵⁶ Tellenbach, Silvia: Zum Strafgesetzbuch der Islamischen Republik Iran von 2013, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Vol. 126, no. 3, 2014, S. 777

Anschuldigung bzw. Falschverdächtigung bei sexuellen Straftaten wird nach Art. 250 IStGB grundsätzlich als *hadd*-Strafe mit 80 Peitschenhieben und bei der vierten Verurteilung mit dem Tode bestraft. Nur im Fall, dass die beschuldigte Person nicht geschlechtsreif, geisteskrank, nicht genau beschrieben oder Nichtmuslim ist, soll lediglich eine *ta'zir*-Strafe von 31 bis 74 Peitschenhiebe des sechsten Grades verhängt werden. Anzumerken ist hierbei, dass sich *ta'zir*-Strafen in acht Grade unterteilen, bei denen die Schwere der Strafen vom achten Grad (z.B. Gefängnisstrafe von bis zu drei Monaten) zum ersten Grad (z.B. Gefängnisstrafe ab 25 Jahre) zunehmen (Art. 19 IStGB).

3.2. Die *qisas*-Strafen aus vorislamischer Zeit

Für *qisas*-Delikte, die in den Art. 289–447 festgelegt sind, sind grundsätzlich Talions- bzw. Vergeltungsstrafen (*qisas*) oder zu zahlendes Blutgeld (*diyya*) als Strafausgleich vorgesehen.⁵⁷ Während Talionsstrafen regelmäßig bei vorsätzlichen Tötungs- und Körperverletzungsdelikten und zu zahlendes Blutgeld bei nicht vorsätzlichen Tötungs- und Körperverletzungsdelikten verhängt werden, sind *ta'zir*-Strafen bei allen sonstigen Taten vorgesehen. Diese bestehen vor allem in unterschiedlichen Züchtigungsstrafen.⁵⁸ Zu den *qisas*-Strafen, für die die Todesstrafe verhängt wird, zählen vor allem Vergeltungsstrafen für Mord. Insgesamt gab es 2020 vorläufig 194 Hinrichtungen und 2019 insgesamt 204 als Strafausgleich für Mord.

qisas-Strafen	Tatbestände	Gesetz	Hinrichtungen 2020	Hinrichtungen 2019
	Mord	Art. 91, 301-311 IStGB 2013	194	204

Tabelle 3-3: Die Anzahl der Hinrichtungen und die Tatbestände basieren auf den Angaben des IHRDC.⁵⁹

Im Bereich der Talions- bzw. Vergeltungsstrafen (*qisas*) gilt zudem der Grundsatz, dass Voraussetzung für eine solche Strafe ist, dass Täter und Opfer derselben Religionszugehörigkeit zuzuordnen sein müssen (Art. 301 IStGB). Allerdings wird bereits in der Bemerkung zu Art. 301 IStGB klargestellt, dass soweit das Opfer ein Muslim und der Täter ein Nichtmuslim ist, ebenfalls Talionsstrafen zu verhängen sind. Eine wesentlich differenziertere Betrachtungsweise findet sich hierzu in den Art. 310 und 311 IStGB. Hiernach ist eine Talionsstrafe vorgesehen, wenn der Täter ein Nichtmuslim und das Opfer ein Muslim oder ein Anhänger der anerkannten Buchreligionen (*dhimmi*) ist. Im umgekehrten Fall, in dem ein Muslim, einen *dhimmi* bzw. einen sonstigen Nichtmuslim tötet, ist nach Art. 310 IStGB keine Talionsstrafe, sondern nur eine *ta'zir*-Strafe zu verhängen. Von Bedeutung ist auch die Bemerkung zu Art. 310 IStGB. Hiernach kommt es ebenfalls zu einer Talionsstrafe, wenn Anhänger nicht-anerkannter Minderheiten, wie beispielsweise der Bahai oder der Yeziden von Nichtmuslimen getötet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Täter ein Nichtmuslim ist, da soweit der Täter ein Muslim ist, in diesem Fall höchstens eine *ta'zir*-Strafe auszusprechen ist.⁶⁰

Auch beim Blutgeld bzw. *diyya* zeigt sich die islamische Werteordnung in ihrer traditionellen Form. So ist für die Tötung einer Frau nur die Hälfte des Blutgelds zu zahlen, die für die Tötung eines Mannes zu zahlen ist (Art. 550 IStGB 2013). Um jedoch diese auch von der iranischen Gesellschaft nicht zu folgende Sichtweise zu korrigieren, stellt die Bemerkung zu Art. 551 IStGB 2013 gleichzeitig klar, dass die Differenz zum zu zahlenden Blutgeld für die Tötung eines Mannes nun von der Haftpflichtversicherung für Körperschäden (*Sanduq-e ta'min-e khesaratha-ye badani*) zu zahlen ist. Obwohl die Höhe des Blutgelds für Muslime und Anhänger der anerkannten Buchreligionen identisch ist (Art. 554 IStGB 2013), sieht das Gesetz für sonstige Nichtmuslime kein Blutgeld vor.

⁵⁷ Tellenbach, Silvia: Zum Strafgesetzbuch der Islamischen Republik Iran von 2013, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Vol. 126, no. 3, 2014, S. 775

⁵⁸ Tellenbach, Silvia (Hrsg): Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, de Gruyter, Berlin u. a., 1996, S. 6

⁵⁹ IHRDC: Chart of Executions by the Islamic Republic of Iran – 2020, 02.01.2021 (Die Angaben beruhen auf einer Namensliste, die bestmöglich mit offiziellen Angaben verlinkt sind.); IHRDC: Chart of Executions by the Islamic Republic of Iran – 2019, 14.01.2020

⁶⁰ Tellenbach, Silvia: Zum Strafgesetzbuch der Islamischen Republik Iran von 2013, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Vol. 126, no. 3, 2014, S. 800

4. Restriktionen für die Pressefreiheit im Jahr 2020/2021

Die Meinungs- und Pressefreiheit ist trotz der verfassungsrechtlichen Garantie in der Praxis weiterhin stark eingeschränkt und die Restriktionen nehmen weiter zu. Die systemkritische iranische Presselandschaft und unabhängige, gewerkschaftliche Betätigungen werden zum Teil mit dem Vorwurf der „Propaganda gegen das Regime“ und „Handlungen/Verschwörungen gegen die nationale Sicherheit“ verfolgt.⁶¹ Bei Verstößen gegen die ungeschriebenen Regeln des Systems kam es noch mehr als in den Jahren zuvor zu Verwarnungen, Publikationsverboten, strafrechtlichen Sanktionen und dem Verbot von Medien. Nach den Angaben der NRO „Reporter ohne Grenzen“ steht Iran im Jahr 2020 in der Rangliste der Pressefreiheit auf Platz 173 von 180 (Platz 170 im Vorjahr und Platz 164 in 2018). Der anhaltende Abstieg in der Rangliste ist vor allem mit der Unterdrückung der Berichterstattung über Proteste (u.a. Demonstrationen) wie auch über Naturkatastrophen (u.a. Erdbeben) und Unglücken (u.a. Flugzeugabstürzen) zurückzuführen.

Die Einschränkungen der Pressefreiheit haben seit den November-Unruhen 2019 stetig zugenommen. Die Zustände für inhaftierte Journalisten sind – wie alle politischen Gefangenen – besorgniserregend. Insoweit kommt es unter politischen Gefangenen und Journalisten regelmäßig zu Hungerstreiks gegen die Haftbedingungen, u. a. hygienische Bedingungen und die mangelhafte medizinische Versorgung.⁶² Zudem sehen sich die Inhaftierten den Auswirkungen von Corona besonders ausgesetzt.

Aktuell wird das Internet massiv zensiert und es wird schwer kranken inhaftierten Medienschaffenden angemessene ärztliche Versorgung verweigert.⁶³ Bei regimekritischen Äußerungen im Internet besteht immer die Gefahr, dass die nationale Sicherheit durch einen „Cyber-Krieg“ gegen den Iran von der Justiz als gefährdet eingestuft wird. Obwohl die Überwachung persönlicher Daten ohne Gerichtsanordnung grundsätzlich verboten ist, gilt dies nicht, wenn die nationale Sicherheit bedroht zu sein scheint. Daher werden oppositionelle Webseiten und eine Vielzahl ausländischer Nachrichtenseiten sowie soziale Netzwerke durch iranische Behörden immer häufiger „geblockt“. Um die staatliche Ordnung nach den November-Unruhen 2019 wiederherzustellen, wurde das Internet ca. eine Woche fast vollständig abgeschaltet. Der Empfang ausländischer Medien ist zwar mit Hilfe sog. VPN (Virtual Private Network) möglich, der Staat kann diese allerdings technisch jederzeit blockieren. Zudem wird der Internetverlauf „gefiltert“ mitgelesen.⁶⁴

Auch im Ausland lebende Journalisten sind verstärkt betroffen. So berichtet BBC Farsi von gezielter Verfolgung, Einschüchterungsversuchen, Überwachungen und das Einfrieren von Konten. Zudem werden Familienangehörige unter Druck gesetzt, um auf die Beendigung der journalistischen Tätigkeit für BBC Farsi zu drängen.⁶⁵ In Deutschland berichtet die ARD-Korrespondentin Natalie Amiri im Mai 2020, dass sie nach einer Reisewarnung des Auswärtigen Amtes in Bezug auf ihre Person ihre Tätigkeit in Iran eingestellt habe und den Iran zunächst nicht mehr besuchen werde. Denn es bestehe die Gefahr, dass man sie in Iran als politische Geisel nehmen wird, da sie neben der deutschen auch die iranische Staatsbürgerschaft besitzt. Sie habe zudem Situationen erlebt, wie beispielsweise eine Drohung in einer Hotel-Suite für den Fall der weiteren Berichterstattung. Acht Männer erklärten ihr in dieser Suite, dass sie doch wisse, wie es Journalisten hierzulande ergehe: „Es könne durchaus mal ein LKW-Fahrer vom Weg abkommen.“⁶⁶

Weltweit große Kritik hat auch der Fall des Journalisten Ruhollah Zam erzeugt, der in Paris den regimekritischen Nachrichtenkanal Ahmad News auf dem Kurznachrichtendienst Telegram betrieb. Dieser Kanal hatte zeitweise mehr als zwei Millionen Follower. Zam wurde im Oktober 2019 aus Paris nach Bagdad gelockt und von dort aus nach Teheran entführt. Hierbei erklärten die Revolutionsgarden, dass der Journalist im Zuge einer "komplexen und professionellen Operation" verhaftet worden sei. Der Nachrichtenkanal verfügte über ganz interne Informationen und Zam hatte durch entsprechende Veröffentlichungen den Verdacht begründet, dass er innerhalb des Staatsapparats Personen kenne, die Informationen an ihn weiterleiteten. Nach Angaben der

⁶¹ Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Februar 2020, S. 10-11

⁶² Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Februar 2020, S. 11

⁶³ Reporter ohne Grenzen: Rangliste der Pressefreiheit: Weltweite Entwicklungen im Überblick, 21.04.2020

⁶⁴ Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Februar 2020, S. 10-11

⁶⁵ Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Februar 2020, S. 11

⁶⁶ Becker, Jochen, und Leiterer, Annette: Iran: Journalisten als Feindbild des Staates, in: NDR, 13.05.2020

Justizbehörde wurde er in der Anklageschrift wegen 17 Anklagepunkten für schuldig befunden, darunter Spionage für israelische und französische Geheimdienste und Zusammenarbeit mit der amerikanischen Regierung gegen die Islamische Republik. Zam wurde schließlich wegen "Verderbtheit auf Erden" (*efsad-e fi'larz*) am 12. Dezember 2020 in Teheran hingerichtet. Ein weiteres Beispiel für die aktuell sehr angespannte Lage ist die Verurteilung des Journalisten und DW-Preisträgers Mohammad Mosaed, der u.a. wegen seiner Berichterstattung über das Pandemie-Management zu vier Jahren und neun Monaten Haft verurteilt worden sei, außerdem zu zwei Jahren Berufsverbot.⁶⁷ Mosaed war wegen „Propaganda gegen das System“ und „Handlungen gegen die nationale Sicherheit“ verurteilt worden, floh daraufhin in die Türkei und hofft, dass sein Asylantrag in der Türkei anerkannt wird und die Türkei eine Auslieferung verhindert.⁶⁸

Zur Vermeidung von regimekritischen Unruhen versuchen der religiöse Führer und der Justizapparat, mit Hilfe der Regierung eine kritische Berichterstattung zu verhindern. Die Aufrechterhaltung des Systems der Islamischen Republik steht im Vordergrund, so dass aus Sicht der religiösen Führungselite sogar eine starke Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit verhältnismäßig zu sein scheint. Lange Haftstrafen und Todesurteile werden hierbei als gerechtfertigtes Mittel gesehen. Auch Nichtzulassungen von Präsidentschaftskandidaten bei den bevorstehenden Wahlen sollten dann aus Sicht der konservativen Hardliner frei von kritischen Berichterstattungen und Unruhen sein.

5. Auswirkungen für die Menschenrechte im Jahr 2020/2021

Die tiefe wirtschaftliche und politische Krise Irans hat Auswirkungen auch auf die Einhaltung der Menschenrechte. Die Instrumentalisierung des iranischen Strafrechts in Form einer harten und nicht immer rechtmäßigen Umsetzung insbesondere durch die konservativen Kräfte der Justiz beeinflusst das Verhältnis zu anderen Staaten. Deren negativer Einfluss sowie ein kritischer Meinungs austausch mit Exil-Iranerinnen und Iranern sowie Doppelstaatlern soll nach Ansicht der konservativen Führungselite durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden. Dies alles gilt wie auch bei den Einschränkungen der Pressefreiheit zur Aufrechterhaltung des traditionellen Systems der Islamischen Republik. Die Verhängung von langen Haftstrafen und von Todesurteilen wird dabei als geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks angesehen.

5.1. Lage der Menschenrechte

Die Menschenrechtslage in Iran bleibt, vor allem mit Blick auf die Berufung des neuen Chefs der Justiz, Ebrahim Raisi, der als einer der radikalsten Geistlichen Irans gilt, kritisch. Raisi steht für strenge Geschlechtertrennung und will die sozialen Netzwerke sperren und das Internet in Iran vom Rest der Welt abkoppeln. Er, der wie sein Freund und Förderer Khomeini aus Mashhad kommt, zeigte in der zweiten Jahreshälfte 1988 als Vizestaatsanwalt von Teheran seine bedingungslose ideologische Linientreue gegenüber Khomeini. Nach Dokumenten und Zeugenaussagen hat er unzählige Hinrichtungen in dieser Zeit mit zu verantworten.⁶⁹

Iran ist nach den Angaben von Amnesty International mit 251 Todesstrafen im Jahr 2019 hinter China mit mehreren Tausenden und vor Saudi-Arabien mit 184 weiterhin das Land mit der zweithöchsten Rate an Hinrichtungen. Obwohl Folter nach Art. 38 der iranischen Verfassung verboten ist, sind seelische und körperliche Folter sowie unmenschliche Behandlung bei Verhören und in Haft, insbesondere in politischen Fällen, dennoch üblich. Dies betrifft vorrangig nichtregistrierte Gefängnisse, aber auch „offizielle“ Gefängnisse, wie insbesondere den berühmten Trakt 209 im Teheraner Evin-Gefängnis, welcher unmittelbar dem Geheimdienstministerium untersteht.⁷⁰ Ebenfalls nicht im Einklang mit den Menschenrechten sind die im iranischen Strafrecht verankerten körperlichen Strafen wie die Amputation von Fingern, Händen und Füßen. Die Zahl der durchgeführten Amputationen ist nicht bekannt und kann auch nicht geschätzt werden.

⁶⁷ Shabnam von Hein: Iran geht gegen DW-Preisträger Mosaed vor, in: Deutsche Welle, 10.09.2020

⁶⁸ Middle East Monitor: Turkey refuses to deport Iranian journalist, 20.01.2021

⁶⁹ Krüger, Paul-Anton: Ebrahim Raisi. Neuer Jutiz-Chef und Anwärter auf das Amt des Obersten Führers in Iran, in: Süddeutsche Zeitung, 10.03.2019

⁷⁰ Amnesty International: Wegen Glaubens inhaftiert, 23.08.2018

Menschenschmuggel wird geahndet, findet aber dennoch statt, illegale Grenzübertritte sind an der Tagesordnung.

Iran hat die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet und hat vor allem afghanische und irakische Flüchtlinge aufgenommen. Neben 951.000 Amayesh-Karteninhabern, die Zugang zum Gesundheits- und zum Bildungssystem haben, gibt es nach den Angaben des UNHCR ca. 1,5-2 Mio. nicht-registrierte Flüchtlinge und 450.000 Afghanen mit Pass und Visum. Die Flüchtlinge gehen regelmäßig zumeist minderwertigen und schlecht bezahlten Arbeiten (u.a. Bau, Reinigung/Müllabfuhr oder Landwirtschaft) nach und sind wenig integriert. Aufgrund der Wirtschaftssanktionen wird es für den Iran und seiner Regierung aktuell immer schwieriger, die Mittel und das Engagement für diese Flüchtlinge innenpolitisch zu rechtfertigen.⁷¹

Im Bereich der Doppelstaatler kommt es immer wieder zu ungerechtfertigten Festnahmen. Zum einen können hier politische Motive vermutet werden, wobei die Hardliner im Regime durch solche Festnahmen eine mögliche Neubelebung des Atomabkommens zwischen dem Iran und den USA vor den anstehenden Präsidentschaftswahlen 2021 unterbinden wollen. Zum anderen können hier auch Motive für einen Gefangenaustausch vermutet werden. Denn Iran hatte in der Vergangenheit immer wieder Erfolg, in westlichen Staaten inhaftierte iranische Regierungsmitglieder frei zubekommen. Sowohl der Franzose Roland Marchal, als auch die US-Bürger Michael White und Xiyue Wang, kamen alle im Austausch für iranische Häftlinge frei. Auch für die britisch-australische Islamforscherin Kylie Moore-Gilbert kamen nach zwei Jahren Gefangenschaft im November 2020 im Austausch gegen drei Iraner frei, von denen zwei Terrorverdächtige waren.⁷² Ob im Fall der aktuellen Inhaftierung von Nahid Taghavi, einer Doppelstaatlerin aus Köln, die mit zwei Pässen seit Jahren zwischen Deutschland und dem Iran hin und her reiste, ebenfalls ein Gefangenaustausch beabsichtigt ist, kann nicht ausgeschlossen werden. Denn eine Begehung von Straftatbeständen konnten der Kölner Doppelstaatlerin bisher nicht nachgewiesen werden. Zudem soll der im Februar 2021 in Belgien wegen mutmaßlicher Anschlagpläne auf iranische Regierungsgegner zu 20 Jahren Haft verurteilte iranische Diplomat Assadollah Assadi bereits verkündet haben, dass er keine lange Haft erwarte. Ein Gefangenaustausch mit dem schwedisch-iranischen Mediziner Ahmad Reza Jalali, der seit vier Jahren in Teheran wegen Spionage für den israelischen Geheimdienst in Haft sitzt und dem die Hinrichtung droht, wäre insoweit möglich. In Zusammenhang mit Verhandlungen über einen Gefangenaustausch könnte es auch zu einer Freilassung von Nahid Taghavi kommen.⁷³

5.2. Auswirkungen für religiöse Minderheiten

Die kritische Menschenrechtslage, die verstärkten Restriktionen bei der Pressefreiheit, der mangelnde Wille zur Reformfähigkeit bei den Regeln der Geschlechtertrennung und den Vorschriften im Sexualbereich sowie eine Führungsspitze mit unrühmlicher Vergangenheit, die auch liberale Elemente der aktuellen Regierung unterdrückt, führen zu einer angespannten Situation für die Bevölkerung Irans. Zu diesen Umständen kommen neben der Corona-Krise und der Niederschlagung von Protesten im November 2019 zudem wirtschaftliche Belastungen, die durch eine Hyperinflation und steigende Lebensmittelpreise geprägt sind und in weiten Teilen der Bevölkerung zu Armut und Unmut führen. Vor diesem Hintergrund kommt es vermehrt zu Repressionen gegenüber religiösen Minderheiten.

Beispielhaft sei hier die Enteignung von Grundstücken und Massenvertreibung von Bahai im Dorf Ivel (Manzadaran) im Nordiran erwähnt. Wie zwei iranische Gerichte entschieden haben, sollen alle Grundstücke der 27 Bahai-Familien im Dorf Ivel enteignet werden, da die Bahai „eine irregeleitete Ideologie“ verfolgen und daher keine „Legitimität in ihrem Eigentum“ an irgendeinem Grundstück haben.⁷⁴ Aufgrund der gestiegenen Armut in der Zivilbevölkerung gibt es keinen Widerspruch im Hinblick auf diese willkürlichen Gerichtsentscheidungen. Denn entsprechende Enteignungen kommen der Allgemeinheit zugute. Ebenfalls von weitreichender Bedeutung für die Bahai ist, dass bei der neuen Chipkarte im Personalausweis nur noch vier Religionen zur Auswahl stehen (Islam, Christentum, Zoroastrismus oder Judentum). Da eine Angabe zur

⁷¹ Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Februar 2020, S. 21-22

⁷² Sahebi, Gilda: Als Geisel im Iran, in: Die Welt, 02.02.2021

⁷³ Wesel, Barbara: Iranischer Mordplan: Der Spion, der aus Wien kam, in: Deutsche Welle, 04.02.2021

⁷⁴ Bahá'í-Gemeinde in Deutschland K.d.ö.R.: Enteignung von Grundstücken und Massenvertreibung von Bahá'í im Iran, 28.01.2021

Religion zwingend ist, sind die Bahai nun gezwungen eine falsche Religion anzugeben oder auf einen Ausweis zu verzichten. Ohne Ausweis zu leben ist allerdings in Iran kaum möglich, da ohne diesen neuen Chipkarten-Ausweis keine Führerscheine oder Reisepässe mehr beantragt werden können, kein Eigentum mehr erworben werden kann und nicht einmal mehr Überweisungen möglich sind. Damit steht für die Bahai eine Teilhabe in den grundlegenden Feldern des gesellschaftsrechtlichen Lebens in Frage.⁷⁵

⁷⁵ Aheimer, Frank: Menschenrechtsverletzungen im Iran. Bahai-Religion aus Personalausweis gestrichen, in: Deutschlandfunk, 21.02.2020

6. Aussichten für die internationale Zusammenarbeit nach der US-Wahl

Die Aussichten für eine vollständige Aufhebung der US-Sanktionen sind vor allem abhängig von der Verhandlungsbereitschaft Khameneis. Er hat es in der Hand, die Verhandlungen kurz- oder langfristig erfolgreich zu gestalten, so dass die USA die Sanktionen gegen den Iran aufheben könnten.

Bei den Verhandlungen Ende April 2021 in Wien über das iranische Atomprogramm gibt es nach Aussage des iranischen Vizeminister Abbas Araghchi zwar einen Fahrplan, um die Rückkehr des Iran zu den technischen Verpflichtungen im Atomabkommen sowie zur Aufhebung der US-Sanktionen zu ermöglichen. Allerdings werden diese Aussagen davon begleitet, dass der Iran nach Angaben von Atomchef Ali Akbar Salehi erstmals sein Uran als Reaktion auf einen Sabotageangriff auf die Atomanlage Natans bis auf 60 Prozent angereichert habe und nun jede Stunde 9 Gramm 60-prozentiges Uran anreichern könne.⁷⁶ In der Atomanlage Natans erfolgt derzeit mit den neuen im Land hergestellten Zentrifugen eine Urananreicherung von 20 und 60 Prozent. Hingegen sind nach dem Atomabkommen nur 3,67 Prozent erlaubt. Nach Aussagen von Rohani könne der Iran sein Uran auch zukünftig auf 90 Prozent anreichern und damit atomwaffentauglich machen. Dieses Vorgehen sei allerdings nicht in seinem Interesse.⁷⁷ Vor dem Hintergrund, der bevorstehenden Präsidentschaftswahlen im Iran könnte Khamenei die Verhandlungen beeinflussen, um die Präsidentenwahl nach seinen Vorstellungen zu entscheiden.

US-Präsident Joe Biden ist nach einer Anfang Februar 2021 getätigten Aussage bereit, die US-Sanktionen gegen Iran aufzuheben, allerdings nur soweit das Land die Anreicherung von Uran beendet und den Auflagen nachkommt. In diesem Fall werde die USA erneut in das internationale Atomabkommen einsteigen, das sie 2018 unter Donald Trump verlassen hatte.⁷⁸

Nach Aussagen von Khamenei, die ebenfalls von Anfang Februar 2021 stammen, solle allerdings die USA den ersten Schritt machen und die bestehenden Sanktionen aufheben. Diese Entscheidung sei „final und unwiderruflich.“⁷⁹ Denn der Iran sei der einzige Staat gewesen, der sich an das Atomabkommen gehalten habe. Erst nach dem tödlichen Attentat auf den iranischen Atomforscher Mohsen Fakhrizadeh, für das der Iran die USA und Israel verdächtige, sei das Atomprogramm erneut hochgefahren worden. Nur aus diesem Grund wurde angekündigt, die Urananreicherung wieder in der durch ein Felsenmassiv geschützten Atomanlage Fordow bis zu 20 Prozent aufzunehmen,⁸⁰ was inzwischen geschehen ist. Eine Anreicherung von 20 Prozent ist fünfmal höher, als dies nach dem „Joint Comprehensive Plan of Action“ (JCPOA) erlaubt ist. Aufgrund dieser Maßnahmen so nimmt US-Außenminister Anthony Blinken an, sei der Iran nur noch „Monate“ oder „wenige Wochen“ vom Bau einer Atombombe entfernt.

Fraglich ist, wie die unabdingbare Forderung des Revolutionsführers, die USA sollen den ersten Schritt machen, zu verstehen ist und ob Khamenei sich kurzfristig auf erfolgreiche Verhandlungsergebnisse einlassen wird. Denn eine entsprechende Verhandlungsbereitschaft wird hierbei von verschiedenen möglichen Szenarien abhängen.

Im Fall, dass Khamenei einseitig die konservativen Kräfte im Land stärken will, wird er auf Zeit spielen und die Verhandlungen verzögern, um damit im Wahlkampf eine Stärkung der moderaten Kräfte um Rohani zu vermeiden. Soweit er sich allerdings sicher ist, einen konservativen Kandidaten auch bei Stärkung der gemäßigten Kräfte als Präsidenten etablieren zu können, wäre auch eine vorzeitige Rückkehr zum Atomabkommen denkbar. Diese Vorgehensweise könnte er noch mit Hilfe der Nichtzulassung von ihm unliebsamen Kandidaten zu den Wahlen absichern. Damit hat es allein Khamenei in der Hand, die Vorkehrungen zu treffen, um das Atomabkommen und den neuen Präsidenten zu etablieren. Nur wenn bei

⁷⁶ Zeit Online (dpa): Iran: Einigung bei Atomverhandlungen in Wien möglich 18.04.2021

⁷⁷ Zeit Online (dpa): Iran: Einigung bei Atomverhandlungen in Wien möglich 18.04.2021

⁷⁸ Brössler, Daniel, und Krüger, Paul-Anton: Keine Entspannung in Sicht, in: Süddeutsche Zeitung, 08.02.2021

⁷⁹ Brössler, Daniel, und Krüger, Paul-Anton: Keine Entspannung in Sicht, in: Süddeutsche Zeitung, 08.02.2021

⁸⁰ Gehlen, Martin: Iran. US-Außenminister warnt vor Atombombe in „wenigen Wochen“, in: Frankfurter Rundschau, 04.02.2021

vorzeitiger Rückkehr zum Atomabkommen ein Kandidat der moderaten Kräfte die Präsidentschaft gewinnen sollte, wäre er gezwungen, auf die liberale Bewegung zuzugehen und neue politische Leitlinien zu entwickeln. Er wäre dann aufgefordert, das bestehende System der Islamischen Republik zu reformieren und zumindest rhetorische Kritik ihm gegenüber zuzulassen.

7. Literaturverzeichnis

Aheimer, Frank: Deutschlandfunk: Menschenrechtsverletzungen im Iran. Bahai-Religion aus Personalausweis gestrichen, in: Deutschlandfunk, 21.02.2020, https://www.deutschlandfunk.de/menschenrechtsverletzungen-im-iran-bahai-religion-aus.886.de.html?dram:article_id=470731, abgerufen am 05.03.2021

Amnesty International: Bericht zur Todesstrafe 2019, April 2020, <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2020-04/Amnesty-Bericht-Todesstrafe-2019-April-Englische-Version.pdf>, abgerufen am 05.03.2021

Amnesty International: Death sentences and executions 2016, 11.04.2017, <https://www.amnesty.org/download/Documents/ACT5057402017ENGLISH.PDF>, abgerufen am 05.03.2021

Amnesty International: Wegen Glaubens inhaftiert, 23.08.2018, https://www.amnesty.de/sites/default/files/2018-08/156_2018_DE_Iran.pdf, abgerufen am 19.04.2021

Auswärtiges Amt: Iran: Letzte Änderungen: Aktuelles (Einstufung als Hochinzidenzgebiet ab 24.01.2021), 31.01.2021, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/iransicherheit/202396>, abgerufen am 05.03.2021

Badry, Roswitha: Die zeitgenössische Diskussion um den islamischen Beratungsgedanken (sura): unter dem besonderen Aspekt ideengeschichtlicher Kontinuitäten und Diskontinuitäten, Steiner, Stuttgart, 1998

Bahá'í-Gemeinde in Deutschland K.d.ö.R.: Enteignung von Grundstücken und Massenvertreibung von Bahá'í im Iran, 28.01.2021, <https://iran.bahai.de/2021/01/enteignung-von-grundstuecken-und-massenvertreibung-von-bahai-im-iran/>, abgerufen am 05.03.2021

Becker, Jochen, und Leiterer, Annette: Iran: Journalisten als Feindbild des Staates, in: NDR, 13.05.2020, <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/zapp/Iran-Journalisten-als-Feindbild-des-Staates,zappiran100.html>, abgerufen am 05.03.2021

Brössler, Daniel, und Krüger, Paul-Anton: Keine Entspannung in Sicht, in: Zeit Online, 08.02.2021, <https://www.sueddeutsche.de/politik/biden-iran-sanktionen-atomstreit-1.5199960>, abgerufen am 05.03.2021

Buchta, Wilfried: Die iranische Schia und die islamische Einheit 1979-1996, Deutsches Orient Institut, Hamburg, 1997

Buttkereit, Christian: Tauziehen und Drahtseilakt, 08.01.2021, in: Tagesschau.de, <https://www.tagesschau.de/ausland/iran-atom-113.html>, abgerufen am 05.03.2021

Deutsche Welle (dpa): Corona-Pandemie: Corona-Rekordzahlen und Lockdown-Verschärfung, in: Deutsche Welle, 21.11.2020, <https://www.dw.com/de/corona-rekordzahlen-und-lockdown-verschärfung/a-55684645>, abgerufen am 19.04.2021

Fédération internationale des ligues des droits de l'Homme (FIDH): No one is spared. The widespread use of the death penalty in Iran, Oktober 2020, <https://www.fidh.org/IMG/pdf/iranpdm758ang.pdf>, abgerufen am 05.03.2021

Gehlen, Martin: Iran. US-Außenminister warnt vor Atombombe in „wenigen Wochen“, in: Frankfurter Rundschau, 04.02.2021, <https://www.fr.de/politik/iran-usa-atom-waffen-abkommen-aussenminister-b52-bomber-biden-ruhani-teheran-90184079.html>, abgerufen am 05.03.2021

Gehlen, Martin: Coronavirus in Iran: Die nächste Welle kommt, in: Zeit Online, 03.06.2020, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-06/coronavirus-iran-neuinfektionen-lockdown-pandemie-covid-19>, abgerufen am 10.02.2021

Ghosh, Bobby: Iran's Next President Could Be a Military Man, in: Bloomberg, 13.10.2020, <https://www.bloomberg.com/opinion/articles/2020-10-13/iran-s-next-president-could-be-a-military-man>, abgerufen am 05.03.2021

Gronke, Monika: Geschichte Irans, Von der Islamisierung bis zur Gegenwart, Beck, München 2009

Hashemi: Hoquq-e asasi-ye Jomhuri-ye eslami-ye Iran ("Das Verfassungsrecht der Islamischen Republik Iran"), Band II: Hakemiyat va nahadha-ye siyasi (Herrschaft und politische Institutionen), (2. Auflage) Mizan, Teheran, 1387, 2008

Heinrich-Böll-Stiftung: Iran-Report 02/21, Februar 2021, https://www.boell.de/sites/default/files/2021-02/Iran_Report_02_21.pdf, abgerufen am 05.03.2021

Heinrich-Böll-Stiftung: Iran-Report 01/2021, Januar 2021, https://www.boell.de/sites/default/files/2021-01/Iran_Report_01_21.pdf?dimension1=division_mena, abgerufen am 05.03.2021

Heinrich-Böll-Stiftung: Iran-Report 12/20, Dezember 2020, https://www.boell.de/sites/default/files/2020-12/Iran_Report_12_20.pdf?dimension1=startseite, abgerufen am 05.03.2021

Heinrich-Böll-Stiftung: Iran-Report 10/20, Oktober 2020, https://www.boell.de/sites/default/files/2020-10/Iran_Report_10_20.pdf?dimension1=division_mena, abgerufen am 05.03.2021

Heinrich-Böll-Stiftung: Iran-Report 06/20, Juni 2020, https://www.boell.de/sites/default/files/2020-06/Iran_Report_06_20.pdf?dimension1=division_nona, abgerufen am 05.03.2021

Hermann, Rainer: Corona in Iran: Sie können es nicht mehr verheimlichen, in: FAZ.NET, 11. März 2020, <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheit/coronavirus/auch-in-iran-breitet-sich-das-coronavirus-immer-weiter-aus-16673740.html>, abgerufen am 19.04.2021

IGFM: Überblick: Homosexuelle im Iran, Februar 2021, <https://www.igfm.de/ueberblick-homosexuelle-im-iran/>, abgerufen am 19.04.2021

Iran Human Rights Documentation Center (IHRDC): Infographic Of Execution In Iran: 2019, 14.01.2020, <https://iranhrdc.org/infographic-of-execution-in-iran-2019-final/>, abgerufen am 05.03.2021

Iran Human Rights Documentation Center (IHRDC): Chart of Executions by the Islamic Republic of Iran – 2020, 02.01.2021, <https://iranhrdc.org/ihrdc-chart-of-executions-by-the-islamic-republic-of-iran-2020/>, abgerufen am 05.03.2021

Iran Human Rights Documentation Center (IHRDC): Chart of Executions by the Islamic Republic of Iran – 2019, 14.01.2020, <https://iranhrdc.org/ihrdc-chart-of-executions-by-the-islamic-republic-of-iran-2019/>, abgerufen am 05.03.2021

Iran Human Rights Documentation Center (IHRDC): Apostasy in the Islamic Republic of Iran, 2014, https://iranhrdc.org/wp-content/uploads/reports/en/Apostasy_in_the_Islamic_Republic_of_Iran_104287928.pdf, abgerufen am 05.03.2021

Kasra Arabi: Die Militarisierung der iranischen Präsidentschaft: Die Iranische Revolutionsgarde und die Wahlen 2021, in: Iran Transition Council, ohne Datum, <https://iran-tc.com/de/2020/10/07/die-militarisierung-der-iranischen-praesidentschaft-die-iranische-revolutionsgarde-und-die-wahlen-2021/>, abgerufen am 05.03.2021

Knipp, Kersten: Corona als Herausforderung für Irans Theokratie, 17.09.2020, in: Deutsche Welle, <https://www.dw.com/de/corona-als-herausforderung-für-irans-theokratie/a-54922625>, abgerufen am 05.03.2021

Knipp, Kersten: Iran: Reformier in der Krise, in: Deutsche Welle, 03.07.2020, <https://www.dw.com/de/iran-reformer-in-der-krise/a-54041217>, abgerufen am 05.03.2021

Krüger, Paul-Anton: Ebrahim Raisi. Neuer Jutiz-Chef und Anwärter auf das Amt des Obersten Führers in Iran, in: Süddeutsche Zeitung, 10.03.2019, <https://www.sueddeutsche.de/politik/profil-ebrahim-raisi-1.4361706>, abgerufen am 05.03.2021

Lerner, Barry: Iran: Drug Law Amended to Restrict Use of Capital Punishment, in: Library of Congress, 31.08.2017, <https://www.loc.gov/law/foreign-news/article/iran-drug-law-amended-to-restrict-use-of-capital-punishment/>, abgerufen am 05.03.2021

Macuch, Maria: Vorislamisches iranisches Recht, in: Paul, Ludwig (Hrsg.), Handbuch der Iranistik, Reichert Verlag, Wiesbaden, 2013

Macuch, Maria: Iranistik an der Freien Universität Berlin, in: Kubicki, Karol, und Lönnendonker, Siegfried (Hrsg.), Die Kultur- und Ethno-Wissenschaften an der Freien Universität Berlin, V&R Unipress, Göttingen, 2011

Marsh, Sarah: Cuba to collaborate with Iran on coronavirus vaccine, in: Reuters, 09.01.21, <https://www.reuters.com/article/us-health-coronavirus-cuba-iran/cuba-to-collaborate-with-iran-on-coronavirus-vaccine-idUSKBN29E0JS>, abgerufen am 05.03.2021

Middle East Monitor: Turkey refuses to deport Iranian journalist, 20.01.2021, <https://www.middleeastmonitor.com/20210120-turkey-refuses-to-deport-iranian-journalist/>, abgerufen am 05.03.2021

Parhisi, Parinas: Vom Wesen Der Iranischen Verfassung, in: Verfassung und Recht in Übersee / Law and Politics in Africa, Asia and Latin America, vol. 40, no. 1, Nomos, 2007, S. 23–47

Reporter ohne Grenzen: Rangliste der Pressefreiheit: Weltweite Entwicklungen im Überblick, 21.04.2020, <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste/rangliste-2020/ueberblick>, abgerufen am 05.03.2021

Sahebi, Gilda: Als Geisel im Iran, in: Die Welt, 02.02.2021, <https://www.welt.de/politik/ausland/article225521741/Deutsch-Iranerin-Nahid-Taghavi-seit-drei-Monaten-im-Iran-inhaftiert.html>, abgerufen am 05.03.2021

Schirazi, Asghar: Die Widersprüche in der Verfassung der Islamischen Republik vor dem Hintergrund der politischen Auseinandersetzung im nachrevolutionären Iran, Das Arab. Buch, Berlin, 1992

Shirvani, Foround: Der Wächterrat im institutionellen Kontext der iranischen Verfassung, in: Verfassung und Recht in Übersee / Law and Politics in Africa, Asia and Latin America, vol. 43, no. 2, Nomos, 2010, S. 244-258

Schneider, Irene: Islamisches Recht unter den Safawiden und Kadscharen (1500-1925), in: Paul, Ludwig (Hrsg.), Handbuch der Iranistik, Reichert Verlag, Wiesbaden, 2013

Schwerin, Ulrich von: Konflikt zwischen Iran und USA: 22 Tote bei US-Luftangriff auf pro-iranische Milizen im Osten Syriens, Iran bringt EU als Vermittler ins Spiel, in: Neue Züricher Zeitung, 26.02.2021, <https://www.nzz.ch/international/konflikt-mit-iran-die-neuesten-entwicklungen-ld.1575079?reduced=true>, abgerufen am 05.03.2021

Seyyed Mohammad Hashemi: Hoquq-e asasi-ye Jomhuri-ye eslami-ye Iran ("Das Verfassungsrecht der Islamischen Republik Iran"), Band I, Mizan, Teheran, 1388, 2009

Shabnam von Hein: Iran setzt auf "Sputnik V", in: Deutsche Welle, 03.02.2021, <https://www.dw.com/de/iran-setzt-auf-sputnik-v/a-56442242>, abgerufen am 05.03.2021

Shabnam von Hein: Chamenei gegen Impfstoffe aus dem Westen, in: Deutsche Welle, 13.01.2021, <https://www.dw.com/de/chamenei-gegen-impfstoffe-aus-dem-westen/a-56214647>, abgerufen am 05.03.2021

Shabnam von Hein: Irans Regierung gibt Widerstand gegen Corona-Lockdown auf, in: Deutsche Welle, 18.11.2020, <https://www.dw.com/de/irans-regierung-gibt-widerstand-gegen-corona-lockdown-auf/a-55651492>, abgerufen am 05.03.2021

Shabnam von Hein: Iran geht gegen DW-Preisträger Mosaed vor, in: Deutsche Welle, 10.09.2020; <https://www.dw.com/de/iran-geht-gegen-dw-preisträger-mosaed-vor/a-54879733>, abgerufen am 05.03.2021

Spiegel: Iran lässt Besatzung der »Hankuk Chemi« frei, 02.02.2021, <https://www.spiegel.de/politik/ausland/iran-laesst-crew-des-suedkoreanischen-tankers-hankuk-chemi-frei-a-48814804-3624-4725-bfe1-7dcb5479f9b1>, abgerufen am 05.03.2021

Süddeutsche Zeitung (dpa): Iran: Einigung bei Atomverhandlungen in Wien möglich 18.04.2021, https://www.zeit.de/news/2021-04/17/iran-einigung-beiatomverhandlungen-in-wien-moeglich?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F, abgerufen am 19.04.2021

Tellenbach, Silvia: Zum Strafgesetzbuch der Islamischen Republik Iran von 2013, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Vol. 126, no. 3, 2014, S. 775-801

Tellenbach, Silvia: Zur Verfassung der Islamischen Republik Iran, in: Conermann, Stephan, und Schaffar, Wolfram (Hrsg.), Die schwere Geburt von Staaten, EB-Verlag, Hamburg/Schenefeld, 2007

Tellenbach, Silvia (Hrsg): Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, de Gruyter, Berlin u. a., 1996

Wahdat-Hagh, Wahied: Die Islamische Republik Iran: Die Herrschaft des politischen Islams als eine Spielart des Totalitarismus, Lit-Verlag, Münster u.a., 2003

Wesel, Barbara: Iranischer Mordplan: Der Spion, der aus Wien kam, in: Deutsche Welle, 04.02.2021, <https://www.dw.com/de/iranischer-mordplan-der-spion-der-aus-wien-kam/a-56447091>, abgerufen am 05.03.2021

Wiener Zeitung: Frauen-Kandidatur für Präsidentschaftswahl weiterhin unklar, 11.10.2020, <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/welt/2078315-Frauen-Kandidatur-fuer-Prasidentschaftswahl-weiterhin-unklar.html>, abgerufen am 05.03.2021

Wirtschaftskammer Österreich: Länderprofil Iran, Oktober 2020, https://wko.at/statistik/laenderprofile/lp-iran.pdf?_ga=2.56103019.197239606.1612638680-1155312083.1612638680, abgerufen am 05.03.2021

Yassari, Nadjma, und Möller, Lena-Maria: Recht im Iran ab 1925, in: Paul, Ludwig (Hrsg.), Handbuch der Iranistik, Reichert Verlag, Wiesbaden, 2013

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

05/2021

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung / Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wurde im Bereich Länderanalysen im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erstellt. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de